

Ausschuss für Betriebssicherheit

ABS

Abschlussbericht für den Berufszeitraum 2010 bis 2014

An der Erstellung dieses Abschlussberichtes des ABS haben mitgewirkt:

Hans-Otto Schiler, AUDI AG

Ursula Aich, Regierungspräsidium Darmstadt

Thomas Kolbinger, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, München

Dr. Gerhard Schuler, BASF SE, Ludwigshafen

Dr. Detlev Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Ralf Pieper, Bergische Universität Wuppertal

Dr. Cordula Wilrich, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Marlies Kittelmann, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Evelyn Tschöcke, ABS-Geschäftsführung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dankeswort

Die Betriebssicherheitsverordnung sowie die langjährige Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) sind für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wichtige Bausteine zur Bewältigung der Herausforderungen für die Arbeitswelt von morgen. Unser gemeinsames Ziel ist es, einen Beitrag zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit durch optimal gestaltete Arbeitsplätze, zu Gesundheitsförderung und Kompetenzentwicklung sowie zu einem motivierenden Arbeitsumfeld zu leisten. Fester Bestandteil einer „Guten Arbeit“ ist die sichere und ergonomische Handhabung von Arbeitsmitteln. Hier hat der ABS in den letzten Jahren wichtige Beiträge geleistet. Dazu hat er wichtige Arbeitsschutzverordnungen – die Betriebssicherheitsverordnung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung und die Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung – konkretisiert und sie damit für die betriebliche Praxis handhabbar gemacht.

Mit einem modernen Regelwerk wurden dabei neue Maßstäbe gesetzt. Hervorheben möchte ich den dynamischen gefährdungsbezogenen Ansatz, der den bisherigen statischen arbeitsmittelbezogenen Ausgangspunkt für die Regelsetzung ersetzt. Als Beispiel hierfür möchte ich auf die Technischen Regeln zu Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel, zu Schutzmaßnahmen bei Laserstrahlung und zu inkohärenter optischer Strahlung hinweisen.

Das Arbeitsprogramm für die nächste Amtsperiode des ABS bleibt herausfordernd, spannend und interessant:

- Nach Inkrafttreten der neugefassten Betriebssicherheitsverordnung ist das bestehende Regelwerk an die neue Verordnung anzupassen.
- Für neue Themenbereiche, wie z. B. Gefährdungen durch psychische Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln oder alters-, altersgerechte und ergonomische Verwendung von Arbeitsmitteln ist den Betrieben eine Handlungsorientierung zu geben.
- Eine herausfordernde Aufgabe wird weiterhin darin bestehen, solche Arbeitsmittel zu identifizieren (z. B. durch Auswertung spezifischer belastbarer Unfallstatistiken), für die besondere Prüfregelungen erforderlich sind, die ergänzend in Anhang 3 der Verordnung einzuordnen sind.
- Ferner ist nach dem Vorliegen der Verordnung zu elektromagnetischen Feldern (Umsetzung der europäischen Richtlinie 2013/35/EU) das zugehörige untersetzende Regelwerk zu erarbeiten.

Der ABS ist für das BMAS auch zukünftig ein wichtiger Beirat, auf dessen Know-how wir nicht verzichten können. Ich möchte mich an dieser Stelle für die Arbeit und das Engagement der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Ausschusses, der Unterausschüsse, Projektgruppen und Arbeitskreise bedanken und wünsche dem ABS auch für die kommende Berufsperiode viel Erfolg bei seiner Tätigkeit.

Dr. Helmut Klein

Vorwort

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) berät seit 2003 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist § 24 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Darüber hinaus erstreckt sich das Tätigkeitsfeld des ABS auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV). Auch die zukünftige Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern wird zu den Aufgabengebieten des ABS gehören.

Die zentrale Aufgabe des ABS besteht in der Bedarfsermittlung und Erarbeitung von technischen Regeln zur Konkretisierung der BetrSichV sowie in der Erarbeitung der Regelwerke zur LärmVibrationsArbSchV, zur OStrV und zur zukünftigen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder. Darüber hinaus erstellt der Ausschuss Bekanntmachungen zu aktuellen Fragen der Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung und der weiteren oben genannten Arbeitsschutzverordnungen. Eine besondere Aufgabe des ABS in der zurückliegenden Berufsperiode war die Beratung des BMAS bei der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung.

Der Ausschuss für Betriebssicherheit wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der Regel alle vier Jahre neu berufen. Die konstituierende Sitzung für den Berufszeitraum 2010 bis 2014 fand am 6. September 2010 statt. Der Ausschuss tagte zweimal im Jahr.

Im Berufszeitraum 2010 bis 2014 setzte sich der ABS aus 21 sachverständigen Mitgliedern und deren Stellvertretern aus den gesellschaftlichen Gruppen der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, der Länderbehörden, der Gewerkschaften, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Wissenschaft und der zugelassenen Stellen zusammen. Die Geschäfte des ABS werden von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) geführt. Für den genannten Berufszeitraum hat der ABS vier Unterausschüsse (UA) eingerichtet. Der Koordinierungskreis des ABS, bestehend aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der Unterausschüsse bzw. der Projektgruppe hatte u. a. die Aufgabe, die Arbeit des Ausschusses zu steuern sowie notwendige Abstimmungen herbeizuführen. Eine Übersicht über die Struktur des ABS bietet das Organigramm in Anlage 1.

In den Unterausschüssen wurden zeitlich befristete Arbeitskreise für die Erarbeitung technischer Regeln sowie zur Behandlung spezifischer Themen, die sich insbesondere aus dem Arbeitsprogramm des ABS ergeben, gebildet. Neben den Unterausschüssen arbeitete eine zeitlich befristete Projektgruppe an der Thematik „Besonders prüfpflichtige Arbeitsmittel“. Für die umfassende Bearbeitung des Themas „Gase“ ist eine Projektgruppe aus Mitgliedern des AGS und des ABS eingerichtet worden.

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hält es für besonders wichtig, die Fachöffentlichkeit über die wesentlichen Ergebnisse, aktuelle Themenstellungen und Diskussionspunkte zu informieren. Dazu wurden drei Fachveranstaltungen durchgeführt (s. Anlage 3).

Dieser Abschlussbericht gibt einen Überblick über die Arbeit des ABS in der Beruungsperiode 2010 bis 2014.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	6
2	Unterausschüsse und Projektgruppe(n)	8
2.1	Unterausschuss 1	8
2.2	Unterausschuss 2	11
2.3	Unterausschuss 3	14
2.4	Unterausschuss 4	19
2.5	Projektgruppe „Besonders prüfbedürftige Arbeitsmittel“	25
2.6	Projektgruppe „Gase“	26
Anhang 1	Organigramm	29
Anhang 2	Übersicht über Bekanntmachungen	30
Anhang 3	Fachveranstaltungen	34
Anhang 4	Poster	39

1 Einleitung

Auf Grund des breiten Tätigkeitsfeldes des ABS, welches sowohl die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) als auch die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und zukünftig auch die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern umfasst, sind die Problemstellungen im Ausschuss für Betriebssicherheit vielschichtig.

Ein zentrales Thema ist die betriebliche Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln als Instrument zur zielgerichteten Ableitung erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Die Ermittlung von technischen Regeln zur Konkretisierung der Betriebssicherheitsverordnung und der weiteren genannten Arbeitsschutzverordnungen basiert auf dem Grundsatz des gefährdungsbezogenen Ansatzes. Ziel dieses Ansatzes ist ein für den Anwendungsbereich der Verordnungen überschaubares Regelwerk, wobei der Beschreibung von Prozessen, z. B. für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, eine hohe Bedeutung zukommt. Dieses Ziel schränkt nicht den möglichen Konkretisierungsgrad einzelner technischer Regeln ein. Dieser ergibt sich alleine aus der Notwendigkeit technischer Regeln, eine Vermutungswirkung zu entfalten. Es wird aber auch weiterhin Gegenstand der Diskussion im ABS sein, wie viel Konkretisierung in den staatlichen Technischen Regeln enthalten sein soll. Neben der notwendigen Konkretisierung ist auch Flexibilität für technische Entwicklungen und Anforderungen bei der Erstellung technischer Regeln zu beachten, sowie die Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Schutzmaßnahmen. Im Zentrum stehen dabei stets der Schutz des Menschen und seine Gesundheit.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kohärenz des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks entsprechend des Leitlinienpapiers im Arbeitsschutz. Zur Umsetzung des Leitlinienpapiers zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz ist ein Verfahren zur Entscheidung zur Erstellung einer DGUV-Regel im Regelungsbereich einer staatlichen Verordnung festgelegt worden, mit dessen Hilfe erforderliche Abstimmungen transparent und nachvollziehbar erfolgen können.

Die Inhalte der Betriebssicherheitsverordnung können nicht losgelöst von den anderen Arbeitsschutzverordnungen gesehen werden. Dazu fanden regelmäßige Fachgespräche mit den Vorsitzenden der Arbeitsschutzausschüsse, den Geschäftsführungen der Ausschüsse und den betroffenen Fachreferaten des BMAS statt. Ein wichtiges Thema dabei war auch die einheitliche Verwendung von wichtigen Schlüsselbegriffen im Umfeld der Gefährdungsbeurteilung.

Enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgte zwischen ABS und AGS bei der Erarbeitung gemeinsamer Technischer Regeln (TRBS/TRGS). Der ABS wirkte an der Erarbeitung der technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 529 und TRGS 509 mit. Ein gemeinsames Projekt des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) und des ABS befasst sich mit den Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gasen.

Darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Kommission für Anlagensicherheit in Bezug auf Schutzmaßnahmen für den sicheren Betrieb von Anlagen.

Die Berufsperiode 2010 bis 2014 des ABS war stark geprägt von der Diskussion der Novelle der Betriebssicherheitsverordnung. Es wurden aber auch einige grundlegende Technische Regeln neu ermittelt und bestehende Technische Regeln überarbeitet (s. Anlage 2). Weiterhin wurden erstmalig Bekanntmachungen erarbeitet, die im ABS abgestimmte Aussagen zu aktuellen Fragen der Anwendung der BetrSichV enthalten.

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses für Betriebssicherheit in der Berufsperiode 2010 bis 2014 vorgestellt.

2 Unterausschüsse und Projektgruppe(n)

2.1 Unterausschuss 1 „Grundsatzfragen“

Vorsitz: Ursula Aich, Regierungspräsidium Darmstadt

Der ABS UA 1 hat in der zweiten Berufsperiode insgesamt zehn Sitzungen durchgeführt. Der UA 1 wurde von Frau Ursula Aich (RP Darmstadt) als Vorsitzender und Herrn Christoph Preuße (BGHM) als stellvertretendem Vorsitzenden geleitet.

Im UA 1 waren auch ständige Gäste tätig, die durch die proaktive Einbindung von Fachwissen z. B. NAMUR, VDI und anderen Gästen eine fachliche und inhaltliche Qualitätssicherung der Arbeitsergebnisse ermöglichten.

Zur Abarbeitung der dem UA 1 übertragenen Themen wurden drei Arbeitskreise eingerichtet, welche die Fragestellungen aus dem Arbeitsprogramm des ABS 2010-2014 bearbeiten sollten.

Arbeitskreis 1	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzfragen
Arbeitskreis 2	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung zur Beschaffung von Arbeitsmitteln und Anlagen. • Bekanntmachung zur Anpassung von Arbeitsmitteln und Anlagen an den Stand der Technik.
Arbeitskreis 3	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Normung und Arbeitsschutz.

Arbeitskreis 2 und 3 waren als gemeinsame Arbeitskreise mit dem ABS UA 2 eingerichtet.

Inhaltliche Schwerpunkte waren zu Beginn der Berufsperiode die grundsätzlichen Fragen in Bezug auf das Technische Regelwerk sowie den Stand der Technik zu bearbeiten. Die Ergebnisse sind in die Überarbeitung des Leitfadens zur Regelerstellung eingeflossen. Vorrangig war dabei die Bearbeitung der Diskussionspunkte bezüglich der Vermutungswirkung, des Konkretisierungsgrads der Technischen Regeln und zum Stand der Technik. Die 2000er Regeln sind ablauforientiert und erfordern ein höheres Maß an Fachwissen als die 3000er Regeln, welche für einen konkreten arbeitsmittel- oder tätigkeitsbezogenen Anwendungsbereich konkrete Schutzmaßnahmen beschreiben. Die Arbeiten erfolgen mit Unterstützung von Herrn Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle, der die Ergebnisse der Beratung auch in der 20. Sitzung des ABS vorgestellt hat.

Überarbeitung TRBS 1001

Eine grundsätzliche Neustrukturierung des technischen Regelwerks und der Umstellung der Nummerierung von vier auf drei Ziffern wird eher kritisch gesehen. Jedoch sollten Technische Regeln mit vielen Teilen vermieden werden. Vereinbarung des ABS über eine zukunftsfähige Struktur des Regelwerks gem. Diskussionsergebnis als Grundlage für Überarbeitung der Struktur des Regelwerks. Es ist zu prüfen, wie die gemeinsamen TRGS/TRBS in die Struktur eingebunden werden können.

Begriffsglossar

Anpassung der TRBS 1001 geboten. Damit einhergehend wäre dann auch gemäß Arbeitsprogramm des ABS die Struktur der TRBS zu diskutieren und ein Vorschlag für die nächste Berufsperiode zu erstellen. Diese Arbeit wurde am 15.10.2012 im KOK als weniger dringend eingestuft und wird daher erst in der dritten Berufsperiode weiter verfolgt werden.

Die Begriffe des vom BMAS vorgeschlagenen Begriffsglossars wurden intensiv durchgesprochen und mit Anmerkungen versehen. Der UA 1 sah es als erforderlich an, wegen der unterschiedlichen Verwendung des Begriffs „Gefahr“, diesen in das Begriffsglossar aufzunehmen und unter den Ausschüssen abzustimmen. Der UA 1 regt an, diesbezüglich die Begriffsbestimmung des ProdSG aufzugreifen. *Gefahr ist die mögliche Ursache eines Schadens (ProdSG)*. Die Stellungnahme des UA 1 wurde vom ABS-Vorsitzenden mit einigen ergänzenden Anmerkungen in die Sitzung der Ausschussvorsitzenden weitergeleitet.

Überarbeitung der TRBS 1201

Die in der ersten Berufsperiode erarbeitete aber noch nicht verabschiedete Überarbeitung der TRBS 1201 wurde weiter bearbeitet. Dabei wurde der Inhalt der TRBS 1201 komplett redaktionell überarbeitet und inhaltlich klarer strukturiert.

Die im Anhang enthaltenen Beispiele zu Prüfungen, die dem bisherigen berufsgenossenschaftlichen Regelwerk entstammten, werden künftig durch die DGUV-Fachbereiche im Wege des Kooperationsmodells überarbeitet. Entsprechende Überarbeitungen sind im ABS zuletzt bei der 25. Sitzung verabschiedet worden.

Leitfaden zu Prüfungen

BMAS hat den ABS UA 1 beauftragt, die Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Prüfanforderungen im Anhang zur TRBS 1201 in einer Tabelle aufzunehmen, die Hinweise auf Prüfungen/Überprüfungen aus anderen Bereichen enthält (z. B. DGUV-Vorschriften).

Es handelt sich um ein Thema, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse im Bereich des BMAS betrifft. Im ASTA gibt es auch Überlegungen zu Prüfungen. Im Ergebnis könnte auch ein Leitfaden zur Durchführung von Prüfungen gemeinsam erarbeitet werden, der eine Übersicht über die erforderlichen Prüfungen enthält und mögliche Doppelprüfungen aufzeigt bzw. vermeidet. Die Arbeiten werden in der nächsten Berufsperiode fortgesetzt.

Erarbeitung der Bekanntmachung zur Beschaffung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen und zur Anpassung an den Stand der Technik

Die Arbeitsergebnisse wurden im AK 2 des ABS UA 1/UA 2 erarbeitet. Der Arbeitskreis wurde von Herrn Hans-Gerd Harms (RWE) und nach dessen Ausscheiden wegen Ruhestands durch Frau Doris Schwarz (RWE) geleitet. Im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen BetrSichV und Inverkehrbringensrecht wurde eine Bekanntmachung „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ erstellt. Diese Handlungsempfehlung be-

schreibt Prozessschritte, die bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln von den beteiligten Akteuren – Hersteller, Arbeitgeber, Prüforganisationen, Planungsbüros etc. – beachtet werden sollten. In Zusammenarbeit mit dem UA 3 AK Schnittstelle Beschaffung/Betrieb wurden am Beispiel von Druckanlagen auch die Besonderheiten bei der Beschaffung überwachungsbedürftiger Anlagen berücksichtigt. Die Bekanntmachung wurde auf der 24. ABS-Sitzung am 4.12.2013 einstimmig verabschiedet.

Zum Thema „Änderungen von Arbeitsmitteln“ bzw. „Arbeitsmittel im Bestand“ wurde eine weitere Bekanntmachung „Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ erarbeitet. Diese erläutert anhand zahlreicher Beispiele aus unterschiedlichen Industriezweigen, unter welchen Voraussetzungen die Notwendigkeit von Anpassungen von vorhandenen Arbeitsmitteln an den Stand der Technik besteht. Es wird aufgezeigt, dass sowohl technische Maßnahmen als auch organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zulässig sind. Die Bekanntmachung wird als Beschlussvorlage zur 26. ABS-Sitzung am 3.12.2014 eingereicht.

Verhältnis TRBS und Normung

Mit der Fragestellung, ob und wie Normen in TRBS verwendet werden könnten, befasste sich der gemeinsame Arbeitskreis 3 von UA 1 und UA 2 unter der Leitung von Herrn Christoph Preuße (BGHM). Es wurde der Entwurf einer Bekanntmachung des ABS erstellt. Da im Verlauf der Arbeiten im BMAS auch eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet wurde, hat der AK 3 einen Entwurf der Bekanntmachung fertiggestellt und diesen der BMAS-Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsergebnisse des AK 3 sind in die Erarbeitung des BMAS-Grundlagenpapiers zur Rolle der Normung im betrieblichen Arbeitsschutz eingeflossen.

Als Hilfestellung für die Beurteilung von Normen deren Inhalt von Bedeutung für eine Regel oder Bekanntmachung sein kann, wurde eine Checkliste erstellt.

Diskussionen zur Novelle der BetrSichV

Der UA 1 hat dem BMAS einige Hinweise in Bezug auf die Novelle der BetrSichV zugearbeitet. Im UA 1 sollte die Notwendigkeit der Erfassung und Ermittlung von Ereignissen und Ableitung von Erkenntnissen hinsichtlich der Prävention diskutiert werden und Vorschläge für die Entwicklung der BetrSichV erarbeitet werden. Grundsätzlich bestand Einvernehmen, dass eine Erweiterung über die derzeit aufgrund von § 18 BetrSichV bestehender gesetzlicher Anzeigepflicht von Unfällen und Schadensfällen nicht unterstützt wird. Diesem Vorschlag ist das BMAS nicht gefolgt; es gibt keine Unterscheidung zwischen Unfällen und Schadensfällen mit Arbeitsmitteln oder mit überwachungsbedürftigen Anlagen. Diese Anzeigepflicht entfällt, wenn das Ereignis bereits nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger gemeldet wurde.

Überarbeitung TRBS 1111

Zur Vorbereitung der Überarbeitung der TRBS 1111 wurde im ABS eine Projektskizze verabschiedet. Der ABS hat dazu beschlossen (Beschluss 22. ABS/2012/3), dass bei der Überarbeitung von TRBS 1111 die Übernahme allgemeingültiger Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung aus anderen Vorschriften und technischen Re-

geln geprüft werden soll. Da die Arbeiten auch die Novelle der BetrSichV mit berücksichtigen sollten, kann die Überarbeitung der TRBS 1111 in der zweiten Berufszeitraum nicht mehr zu Ende gebracht werden.

Öffentlichkeitsveranstaltungen des ABS

Der ABS UA 1 organisierte gemeinsam mit den anderen UA des ABS drei sehr erfolgreiche Öffentlichkeitsveranstaltungen.

2.2 Unterausschuss 2 „Schutzmaßnahmen bei elektrischen, mechanischen Gefährdungen oder gegen Absturz / Anlagen, Werkzeuge und Maschinen“

Vorsitz: Thomas Kolbinger, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Der Unterausschuss 2 hat sich am 3. Dezember 2010 konstituiert. Wesentliche Themen der konstituierenden Sitzung des Unterausschusses 2 waren die Notwendigkeit der Überarbeitung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen“ inklusive der Teile 1 bis 4, der TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel“, der TRBS 2210 „Wechselwirkungen“ sowie das Unfallgeschehen durch Sichteinschränkungen bei Erdbaumaschinen und die Erfordernis der Zurückziehung der TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“. Damit war bereits der Rahmen der Aktivitäten des Unterausschusses 2 bis zum Juli 2014 beschrieben. Die Aktivitäten des Unterausschusses 2 im Einzelnen:

Überarbeitung der TRBS 2111 „Mechanische Gefährdung“ und ihrer vier Teile

Die Überarbeitung der TRBS 2111 erfolgte unter der Leitung von Herrn Küppers (BG Verkehr). Die Aufgabe bestand darin, die Regelungstiefe der verschiedenen Teile aneinander anzugleichen und die meist sehr speziellen und branchenbezogenen Beispiele durch branchenübergreifend anwendbare, aber dennoch praxisnahe Beispiele zu ersetzen. Zudem sollten mechanische Gefährdungen, die nicht ausschließlich vom Arbeitsmittel selbst ausgehen, sondern die erst im Zusammenwirken mit der Arbeitsumgebung und Arbeitsgegenständen entstehen, mit betrachtet werden.

Bei der Bearbeitung zeigte sich,

dass der bisherige allgemeine Teil und die Teile 1 bis 3 gut zusammengefasst werden können, da sie zum Teil redundant waren. Nur mechanische Gefährdungen, die durch die Mobilität mobiler Arbeitsmittel entstehen, unterscheiden sich so deutlich von anderen mechanischen Gefährdungen, dass die Erstellung eines eigenen Regelteils sinnvoll war.



Quelle: BG Verkehr

Ergebnis der Arbeit ist die im Dezember 2013 beschlossene TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ und die zur Beschlussfassung im Dezember 2014 vorgesehene TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“. Der allgemeine Teil beinhaltet, neben den bisher schon enthaltenen – aber vollständig überarbeiteten – Regelungen zur Informationsermittlung und Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sowie daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen für die Gefährdungen von kontrolliert bewegten ungeschützten Teilen, unkontrolliert bewegten Teilen und gefährlichen Oberflächen, auch Regelungen zur Vermeidung von Sturz-, Rutsch und Stolperunfällen. Der Teil 1 enthält Regelungen zu mechanischen Gefährdungen, die durch die Bewegung eines mobilen Arbeitsmittels als Ganzes oder Teilen davon, die Bewegung von Ladung oder durch die Wechselwirkung mit der Arbeitsumgebung verursacht werden.

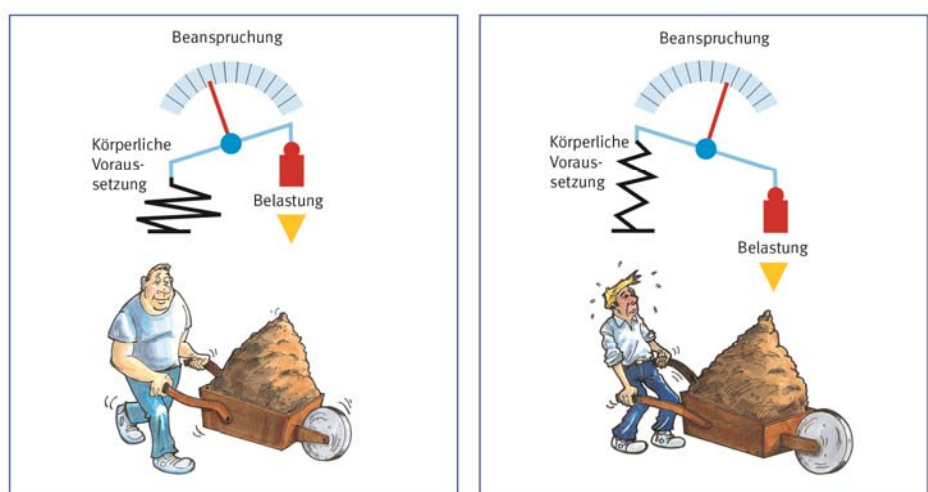
Überarbeitung der TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel“

Die Überarbeitung der TRBS 1151 erfolgte unter der Leitung von Herrn Wittmann (IG Metall). Die bisherige Version der TRBS 1151 war der erste – noch unvollkommene, aber schon recht hilfreiche – Versuch, das Thema Ergonomie zum Thema einer Technischen Regel zu machen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Interaktion von Mensch und Arbeitsmittel und eine Veränderung der gesellschaftlichen Bewertung der Arbeitswelt, in der zunehmend den Mensch in den Mittelpunkt der Betrachtung von Arbeitsprozessen gestellt wird, haben dazu geführt, dass die TRBS 1151 völlig überarbeitet wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde die TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“ in die TRBS 1151 integriert.

Konzentrierte sich die bisherige Version der TRBS 1151 auf Informationsflüsse, wird der überarbeiteten Version die Betrachtung des Arbeitssystems als Ganzes zu Grunde gelegt. Damit wird die geplante Erweiterung des Anwendungsbereichs der BetrSichV bereits berücksichtigt.

Die TRBS 1151 geht nun davon aus, dass Gefährdungen an der Schnittstelle von Mensch und Arbeitsmittel bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nicht ausschließlich durch das

Arbeitsmittel selbst entstehen. Auch organisatorische Rahmenbedingungen, wie Fertigungsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und die Gestaltung der Arbeitsaufgabe oder die Arbeitsumgebung und Arbeitsgegenstände, an denen



Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden, können Ursachen für Gefährdungen setzen.

In der TRBS 1151 steht der Mensch bei der Erfüllung einer Arbeitsaufgabe mit Hilfe eines Arbeitsmittels im Vordergrund. Belastungen und Fehlbeanspruchungen von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln sind möglichst zu vermeiden oder wenigstens auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Menschen sind aber sehr verschieden. Deshalb treten Belastungen und Fehlbelastungen bei jedem Menschen unter anderen Bedingungen auf. Deshalb wurde die Grundlage, auf der die TRBS 1151 Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung an der Schnittstelle Mensch – Arbeitsmittel gibt, durch das Belastungs-Beanspruchungsmodell ergänzt.

Die TRBS 1151 kann auf dieser Grundlage zu Rate gezogen werden, wenn es um die alternsgerechte Arbeitsgestaltung beim Umgang mit Arbeitsmitteln geht. Die in der TRBS 1151 genannten Hinweise zur ergonomischen Gestaltung können aber auch den Anreiz zur Manipulation von Arbeitsmitteln reduzieren.

Bekanntmachung (BekBS 2111) Rückwärtsfahrende Baumaschinen

Die hohe Zahl von schweren und tödlichen Unfällen beim Rückwärtsfahren von Baumaschinen bewog den ABS in einer Bekanntmachung die bestehende Rechtslage zusammenzustellen, zu erläutern und auf weitere Informationen hinzuweisen. Insbesondere werden die Pflichten der Arbeitgeber bei der Bereitstellung von Baumaschinen und deren Benutzung durch Beschäftigte komprimiert dargestellt. Da



es immer wieder Unklarheiten über die Pflichtenverteilung zwischen dem Bereitsteller auf dem Markt und dem Arbeitgeber, der das Arbeitsmittel seinen Beschäftigten bereitstellt, gibt, wurde diese Schnittstelle besonders beleuchtet.

Da es in diesem Fall nicht um eine Konkretisierung der Verordnung ging, wurde erstmalig im ABS das Instrument der Bekanntmachung gewählt.

Überarbeitung der TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“

Die Überarbeitung der TRBS 2131 erfolgte unter der Leitung von Herrn Huhle (ZVEI). Die Zurückziehung der bisherigen Fassung der TRBS 2131 war aus formalen Gründen unumgänglich, da in der Verordnung vor der Novellierung das verwendete Arbeitsmittel, nicht jedoch der Strom im Hochspannungsdraht Regelungsgegenstand ist. Der Strom ist aber die Ursache der Gefährdung. Ziel der Überarbeitung der TRBS 2131 war es, die Lücke zwischen den Regelungen der DGUV Vorschrift 3 (bisher BGV A 3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, den DIN VDE-Normen, insbesondere der DIN VDE 0105-100 und der Arbeitsstättenverordnung zu schließen. Die überarbeitete TRBS 2131 konkretisiert den Schutz vor



elektrischen Gefährdungen von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, die keine spezifische berufliche Ausbildung im Elektrobereich besitzen (z. B. Fliesenleger oder Küchenmonteure, die „einfache“ Elektroarbeiten vornehmen). Diese Konkretisierung beinhaltet nicht die Arbeiten unter Spannung.

Weitere Aktivitäten des Unterausschusses 2

In einem gemeinsamen Arbeitskreis mit dem Unterausschuss 1 wurde ein Papier zum Verhältnis von TRBS und Normung mit Inhalten zum betrieblichen Arbeitsschutz entwickelt. Diese Arbeit ruht allerdings, da während der Erarbeitung dieses Papiers vom BMAS eine eigene Arbeitsgruppe zum Verhältnis der Normung zum staatlichen Regelwerk ins Leben gerufen wurde, deren Ergebnisse zunächst abgewartet werden. In einem gemeinsamen Arbeitskreis mit den Unterausschüssen 1 und 3 wurden die Bekanntmachungen „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ und „Anpassung von Arbeitsmitteln an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ erstellt.

2.3 Unterausschuss 3 „Schutzmaßnahmen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik, insbesondere bei Druck- und Explosionsgefährdungen sowie bei Aufzügen“

Vorsitz: Dr. Gerhard Schuler, BASF SE

In der zweiten Berufungsperiode des ABS wurden die drei Themenbereiche Dampf und Druck, Brand- und Explosionsschutz sowie Aufzüge im UA 3 zusammengefasst. Diese wurden in der ersten Berufungsperiode in jeweils eigenständigen Unterausschüssen bearbeitet. Es wurde deshalb in der konstituierenden Sitzung des ABS am 06.09.2010 beschlossen, im UA 3 drei ständige Arbeitskreise zu etablieren, um eine sachgerechte Weiterentwicklung der einzelnen Themenbereiche sicherzustellen.

Die einzelnen Arbeitskreise und deren Leiter waren:

- Arbeitskreis Dampf und Druck; Leitung Dr. Eberhard Uhlig, RWE
- Arbeitskreis Brand- und Explosionsschutz; Leitung Dr. Hans-Jürgen Gross, Bayer Technology Services GmbH
- Arbeitskreis Aufzüge; Leitung Peter Günther, VDMA (bis September 2012), Sascha Schmel, VDMA (ab September 2012)

Im UA 3 wurden in der Berufungsperiode 14 Sitzungen durchgeführt. In den Sitzungen wurden die in den Arbeitskreisen erstellten Unterlagen übergreifend abgestimmt und zur Beschlussfassung an den ABS weitergeleitet.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten lag in der bedarfsbezogenen Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des in der ersten Berufungsperiode des ABS entwickelten Technischen Regelwerkes mit einem gefährdungsorientierten Ansatz. Zielsetzung hierbei war es, dem Arbeitgeber/Betreiber eine Unterstützung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für das jeweilige Gefahrenfeld sowie zur Festlegung sachgerechter Schutzmaßnahmen zu geben. Aufgrund des bei der Breite des Anwendungsbereiches erforderlichen Abstraktionsgrades sowie des teilweise komplett neuen Ansatzes

ist es nur verständlich, dass Auslegungsfragen aus dem Kreis der Anwender sowie Hinweise zur inhaltlichen Weiterentwicklung aus den Fachkreisen an den UA 3 adressiert wurden. Die Fragen und Hinweise wurden in den Arbeitskreisen des UA 3 aufgenommen und bearbeitet. Fragesteller erhielten über die BAuA direkte Rückmeldungen.

Auf Einzelheiten wird in den Berichtspunkten zu den Arbeitskreisen eingegangen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Konzept des gefährdungsorientierten Regelwerkes als richtiger Ansatz bestätigt wurde. Es ist nun Aufgabe der folgenden Berufsperioden des ABS, dieses bedarfsgerecht zu konsolidieren und weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Zuarbeit für das BMAS bei der Novellierung der BetrSichV. Hierzu wurde der UA 3 gebeten, Vorschläge für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen auszuarbeiten. Zur Unterstützung einer zukunftsgerichteten Struktur der Verordnung mit einem Paragrafenteil und Anhängen für spezifische Vorschriften wurden einzelne Kapitel zu Prüfvorschriften für Aufzugsanlagen, zu Explosionsgefährdungen und für Druckanlagen abgestimmt. Die im UA 3 unter den beteiligten Kreisen erzielten Kompromisse wurden an das BMAS zur Übernahme in die Novelle der BetrSichV weitergeleitet. Die Vorschläge für Druckanlagen wurden im Novellierungsentwurf des BMAS übernommen. Bei den Vorschlägen für Explosionsgefährdungen und für Aufzugsanlagen wurden seitens des BMAS Fortschreibungen vorgenommen, die im Verabschiedungsprozess über den Bundesrat noch abschließend behandelt werden.

Arbeitskreis Dampf und Druck

Die im Arbeitskreis Dampf und Druck bearbeiteten Themengebiete sind nachfolgend zusammengefasst. Für umfangreichere Themen wurden temporäre Unterarbeitskreise (UAks) gebildet.

- UAK „Prüffristen und Prüfständigkeiten“:

Für die Novellierung der BetrSichV wurden die in mehreren Paragraphen und im Anhang 5 der geltenden BetrSichV vorhandenen Prüfanforderungen und –zuständigkeiten beim Betrieb überwachungsbedürftiger Druckanlagen auf Aktualität geprüft und in Tabellenform zusammengefasst. Die Vorschläge wurden in den Novellierungsentwurf des BMAS als Anhang 2 Abschnitt 4 – Druckanlagen übernommen.

- UAK „SIL“:

Aus der Anwendung der TRBS 1201 Teil 2, Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck, wurde ein Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Prüfung von PLT-Schutzeinrichtungen abgeleitet.

Es wurde deshalb ein Anhang zur TRBS 1201 Teil 2, Prüfung von PLT-Schutzeinrichtungen gegen Überschreitung der zulässigen Betriebsgrenzen von Druckanlagen, erstellt. Hiermit soll ein einheitliches Verständnis bei allen Beteiligten (Arbeitgeber/Betreiber, befähigte Person, ZÜS) für die Vorgehensweise zur Prüfung von PLT-Schutzeinrichtungen für Druckanlagen erreicht werden.

Im Anhang wird zunächst auf den aus der Gefährdungsbeurteilung für die Druckanlage abzuleitenden Soll-Zustand der PLT-Schutzeinrichtung eingegangen. Dieser bildet dann die Basis für die im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme der Druckanlage sowie wiederkehrend durchzuführenden Prüfmaßnahmen. Ebenso wird auf die bei Änderung oder Austausch von PLT-Schutzeinrichtungen durchzuführenden Maßnahmen eingegangen.

- UAK „Schnittstelle Beschaffung/Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“:

In Zusammenarbeit mit dem UA 1 und dem UA 2 wurde im Hinblick auf die Schnittstelle zwischen BetrSichV und Inverkehrbringensrecht eine Bekanntmachung mit dem Titel „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ erarbeitet. Diese Handlungsempfehlung beschreibt Prozessschritte, die bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln von den beteiligten Akteuren – Hersteller, Arbeitgeber, Prüforganisationen, Planungsbüros etc. – beachtet werden sollten. Hierbei wurden auch spezielle Aspekte im Zusammenhang mit überwachungsbedürftigen Anlagen sowie Beispiele für die Beschaffung einer Kompressoranlage zur Druckluftherzeugung und zur Beschaffung einer Großwasserraumkesselanlage beschrieben. Die Bekanntmachung wurde auf der 24. ABS-Sitzung am 4.12.2013 einstimmig verabschiedet.

Ein weiterer Schwerpunkt des AK Dampf und Druck war eine Ergänzung der TRBS 1201 Teil 2 zur Anwendung des in § 15 Absatz 11 der geltenden BetrSichV verankerten Prüfprogrammes für die wiederkehrenden Prüfungen von Rohrleitungen. Demnach können wiederkehrende Prüfungen von Rohrleitungen anstelle durch eine ZÜS durch befähigte Personen durchgeführt werden, wenn der Betreiber die Prüfmaßnahmen in einem Prüfprogramm niederlegt, welches von einer ZÜS zu überprüfen ist und die ZÜS sich stichprobenmäßig von der Einhaltung des Prüfprogramms überzeugt. Zur Konkretisierung wurden in einem neuen Kapitel der TRBS 1201 Teil 2 die Anforderungen an die Voraussetzungen seitens des Betreibers sowie an den Inhalt der schriftlichen Festlegungen für die wiederkehrende Prüfung von Rohrleitungen beschrieben. Gleichfalls wurden damit für die zugelassenen Überwachungsstellen die Kriterien für deren Überprüfung konkretisiert, ob die schriftlichen Festlegungen den Anforderungen der BetrSichV genügen.

Nach der Gründung einer Projektgruppe Gase im AGS unter der Leitung von Frau Dr. Wilrich, BAM, erfolgte eine intensive Begleitung der Arbeiten in der Projektgruppe. Diese hatte die Aufgabe, für die Thematik Gase ein Gesamtkonzept für ein Technisches Regelwerk unter Einbindung der in der ersten Berufsperiode des ABS im UA 7, Dampf und Druck, erarbeiteten und im ABS verabschiedeten TRBSen zu ortsbeweglichen Druckgeräten und stationären Druckanlagen für Gase zu erstellen. Im Ergebnis wurden zwischenzeitlich die TRBS 3145/TRGS 725, Ortsbewegliche Druckgasbehälter, sowie die TRBS 3146/TRGS 726, Ortsfeste Druckanlagen für Gase, sowohl im ABS als auch im AGS verabschiedet und im GMBL veröffentlicht.

Arbeitskreis Brand- und Explosionsschutz

Die nachfolgenden TRBSen wurden im Berichtszeitraum überarbeitet. Anlass hierzu waren im Wesentlichen neue Erkenntnisse zu den beschriebenen Regelungen sowie erkannter Ergänzungsbedarf.

- TRBS 2152-2/TRGS 722, Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre: Berücksichtigung neuer Erkenntnisse sowie Ergänzung zu Staubexplosionen.
- TRBS 2152-4, Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken: Ergänzung von Schutzmaßnahmen gegen Flammendurchschlag.
- TRBS 2153, Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen: Fortschreibung des Standes der Technik unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse bei der Förderung von Schüttgut in Schlauchleitungen, der internationalen Normung sowie des Regelungsbedarfs bei Treibstoffen durch den Einsatz von Biokraftstoffen. Die Bearbeitung erfolgte im Rahmen des Kooperationsmodelles durch den Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“ der DGUV.
- TRBS 3151/TRGS 751, Vermeidung von Brand- und Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen: Fortschreibung des Standes der Technik unter Berücksichtigung innerbetrieblicher Abgabestellen, technischer Weiterentwicklung wie z. B. die Abgabe von Harnstofflösungen sowie einer Abgrenzung zur TRGS 509 und Anpassungen an die GefStoffV. Die Bearbeitung erfolgte in einem gemeinsamen Arbeitskreis des ABS/AGS.

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum war die Erstellung der TRBS 2152-5, Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – MSR-Technik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen. Mit dieser TRBS soll das Technische Regelwerk zur Thematik „Gefährliche Explosionsfähige Atmosphäre“ komplettiert werden. Ziel der Technischen Regel ist den Stand der Technik für die Anwendung von Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen zu beschreiben. Es wird eine Methodik zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht unter Berücksichtigung der Eintrittshäufigkeit von Explosionsgefahr und Zündgefahr Anforderungen an die Verfügbarkeit der MSR-Einrichtungen zur Zonenvermeidung oder –reduzierung, zur Vermeidung von Zündquellen oder zur Aufrechterhaltung von Explosionsschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Weiterhin war der AK in gemeinsamen Arbeitskreisen des ABS und AGS bei der Erarbeitung der nachfolgenden Technischen Regeln beteiligt:

Eine TRBS mit dem Titel „Vermeidung von Brand, Explosions- und Druckgefährdungen an Anlagen zur Betankung von Fahrzeugen“ war bereits in der ersten Berufsperiode des ABS im damaligen UA 5, Brand- und Explosionsschutz, erarbeitet und im ABS verabschiedet worden, ohne dass eine Veröffentlichung erfolgte. Nach-

dem in der zweiten Berufsperiode durch das BMAS beschlossen wurde, die Technische Regel als TRBS/TRGS zu veröffentlichen, erfolgte in einem gemeinsamen Arbeitskreis des ABS/AGS eine Überarbeitung und nach der Verabschiedung durch ABS und AGS die Veröffentlichung als TRBS 3151/TRGS 751, Vermeidung von Brand- und Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen.

Nach der Gründung einer Projektgruppe Gase im AGS unter der Leitung von Frau Dr. Wilrich, BAM, erfolgte eine intensive Begleitung der Arbeiten in der Projektgruppe hinsichtlich des Gefahrenfeldes Explosion und der damit verbundenen Prüfanforderungen.

Nachdem seitens des BMAS der Beschluss gefasst wurde, zur Lagerung von Gefahrstoffen eine Technische Regel unter dem Dach der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, waren Mitglieder aus dem AK Brand- und Explosionsschutz maßgeblich bei der Erstellung der TRGS 509, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten Anlagen und deren Abfüllung, beteiligt. Das vorhandene Know-how zu technischen Ausführungen und sicherheitstechnischen Ausrüstungen wurde so in die TRGS eingebracht.

Die klare Erkenntnis aus den Tätigkeiten des Arbeitskreises Brand- und Explosionsschutz im Berichtszeitraum ist, dass aufgrund der Koppelung von arbeitsmittel- und stoffspezifischen Belangen beim atmosphärischen Explosionsschutz eine strukturierte Zusammenarbeit von Experten aus beiden Disziplinen zur effizienten Erstellung und Pflege des Technischen Regelwerkes notwendig ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich mit der Novelle der BetrSichV abzeichnenden Änderungen ist es unabdingbar, ein übergreifendes Expertengremium zu etablieren, welches das Technische Regelwerk zum Brand- und Explosionsschutz einschließlich der betreffenden Prüfregeln bearbeitet.

Arbeitskreis Aufzüge

Die TRBS 1121, Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen, wurde am 23. März 2007 veröffentlicht. Vor dem Hintergrund einer Reihe von Anfragen, insbesondere hinsichtlich der Einstufung von technischen Maßnahmen in Änderungen oder wesentliche Veränderungen sowie zum Abgleich mit Anforderungen aus der Normenreihe EN 81 für Aufzüge war eine Überarbeitung erforderlich. Weiterhin wurden redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen.

Die TRBS 1201 Teil 4, Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen- musste überarbeitet werden, nachdem es in der Anwendung zu unterschiedlichen Sichtweisen hinsichtlich der Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der Aufzugsanlage gekommen war. Nach intensiver Diskussion in den Fachkreisen wurde in Abstimmung mit dem BMAS die TRBS konkretisiert und diese um eine Anlage „Mindestprüfumfang bei der Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und der Betriebsmittel einer Aufzugsanlage“ ergänzt.

2.4 Unterausschuss 4 „Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder“

Vorsitz: Dr. Detlev Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg

Der Unterausschuss 4 des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS UA 4) berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Gefährdungen durch Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder.



Der ABS UA 4 hat in der zweiten Berufungsperiode insgesamt elf Sitzungen durchgeführt. Der UA 4 wurde von Herrn Dr. Detlev Mohr als Vorsitzender und Herrn Dr. Christoph Hecker (DGUV FB HM, SG EM/BGHM) als stellvertretendem Vorsitzenden geleitet.

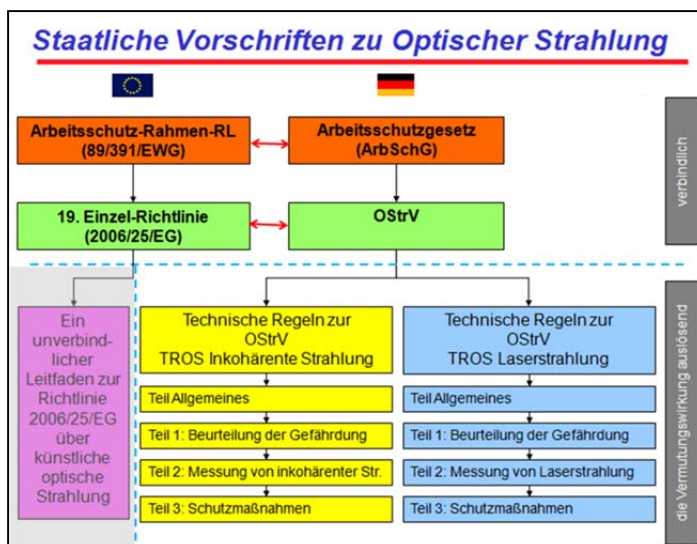
Die Aufgaben des UA 4 in der Periode von 2010 bis 2014 waren folgende:

- Erarbeitung Technischer Regeln zu Optischer Strahlung,
- Aktualisierung der Wertelisten zur TRLV Vibrationen,
- Überarbeitung der TRLV Lärm und TRLV Vibrationen,
- Evaluation der Technischen Regeln.

In dieser Periode wurden zwei Arbeitskreise zur Erarbeitung der Entwürfe für die Technischen Regeln zu künstlicher optischer Strahlung eingerichtet. Die beiden Arbeitskreise wurden von Herrn Dr. Marc Wittlich (IFA) und Herrn Martin Brose (BG ETEM) geleitet.

Erarbeitung Technischer Regeln zu Optischer Strahlung

Inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit des UA 4 war in der Berichtsperiode die Erarbeitung der Technischen Regeln für die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS). Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Anforderungen an die Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung von Schutzmaßnahmen bei inkohärenter optischer Strahlung und bei Laserstrahlung in separaten Technischen Regeln zu beschreiben.



Mit den TROS Inkohärente optische Strahlung und TROS Laserstrahlung wird die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) konkretisiert. Dem Arbeitgeber werden so Erläuterungen und Hilfestellungen an die Hand gegeben, die ihn bei der Umsetzung der Regelungen unterstützen sollen. Besonderes Augenmerk wird auf die Verständlichkeit, die Praxisrelevanz und die Anwenderfreundlichkeit der Technischen Regeln gelegt. Beispielhafte Lösungen sollen die Umsetzung nach dem Stand der Technik erleichtern und die Akzeptanz in der Praxis erhöhen.

Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Dies gilt folglich in gleichem Maße für die Einhaltung der in diesen Technischen Regeln enthaltenen Expositionsgrenzwerte. Die Expositionsgrenzwerte für inkohärente optische Strahlung in den TROS basieren auf dem Anhang I der Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EEG).

Der Unterausschuss 4 des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS UA 4) hat im Prozess der Erarbeitung Technischer Regeln zur Konkretisierung der OStrV diese Grenzwerte aber an den Stand der Technik angepasst und durch redaktionelle Änderungen die Handhabbarkeit der Tabellen wesentlich verbessert.

In beiden Technischen Regeln zu künstlicher optischer Strahlung sind Abschnitte zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur arbeitsmedizinischen Beratung enthalten. Für diese Abschnitte ist der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) inhaltlich zuständig. Die Zusammenarbeit beider Ausschüsse im Vorfeld der Beschlussfassung gestaltete sich problemlos, da ein Mitglied aus dem zuständigen Unterausschuss des AfAMed in die Arbeit der beiden Arbeitskreise des UA4 eingebunden war.

Die TROS zu inkohärenter optischer Strahlung wurde 2013 vom ABS und vom AfAMed verabschiedet und im Frühjahr 2014 vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

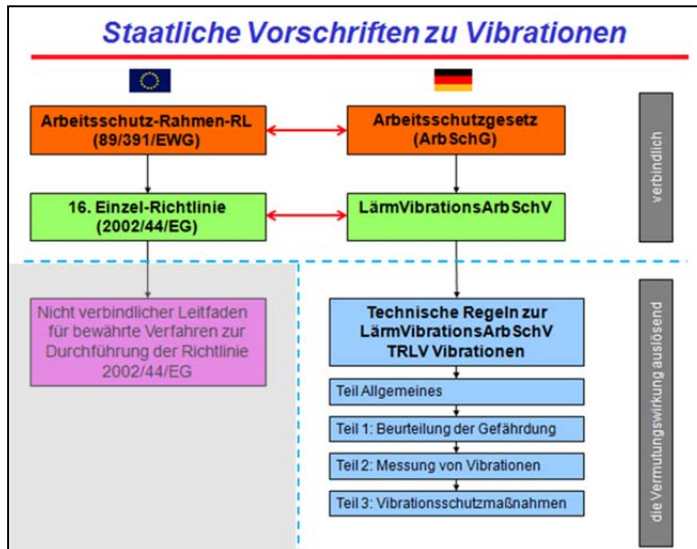
Die TROS Laserstrahlung konnte im Frühjahr 2014 vom ABS und vom AfAMed verabschiedet werden und soll noch in diesem Jahr publiziert werden.

Aktualisierung der Wertelisten zur TRLV Vibrationen

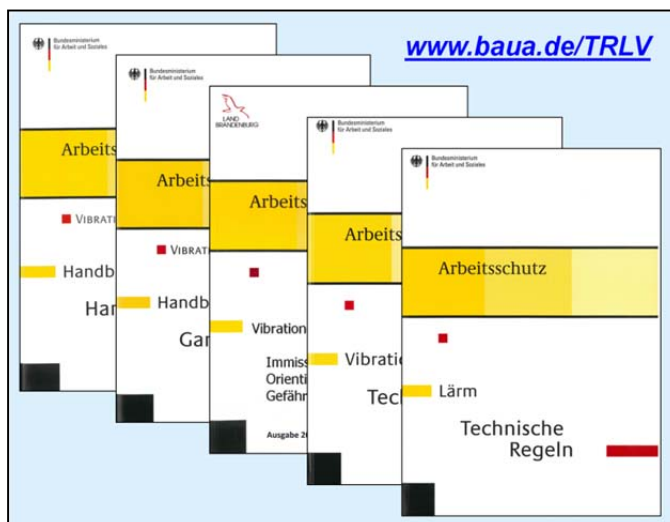
Zur TRLV Vibrationen gehört ein umfangreiches Tabellenwerk mit Immissionswerten zu Ganzkörper-Vibrationen und Hand-Arm-Vibrationen an typischen Arbeitsplätzen sowie Orientierungswerten mit geringerem Genauigkeitsgrad für die Unterstützung der Arbeitgeber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Während der gesamten Berichtsperiode sind diese Wertelisten zur TRLV Vibrationen durch Mitarbeiter des UA 4 aktuell gehalten worden. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Daueraufgabe, die von einer kleinen Arbeitsgruppe von Experten bearbeitet wird. Die jeweils aktuelle Fassung der Wertelisten ist auf der Internetseite der BAuA veröffentlicht.

Überarbeitung der TRLV Lärm und der TRLV Vibrationen

Im Jahr 2010 waren vom UA 4 zwei Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) erarbeitet und vom BMAS veröffentlicht worden. Diese beiden TRLV konkretisieren die Regelungen der LärmVibrationsArbSchV hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Lärm und durch Vibrationen sowie zur Messung dieser Expositionsarten und der Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen. Die Technischen Regeln entfalten die Vermutungswirkung, d. h. der Arbeitgeber kann bei der Anwendung der TRLV davon ausgehen, die Vorschriften der LärmVibrationsArbSchV einzuhalten.



Das BMAS hat die beiden Technischen Regeln zu Lärm und zu Vibrationen neben der Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt auch in ansprechender Form als Broschüren und auch auf elektronischem Datenträger publiziert:



Nach fünf Jahren Anwendung in der betrieblichen Praxis ergab sich die Notwendigkeit der Überarbeitung der beiden veröffentlichten TRLV. Insbesondere zwangen Änderungen der LärmVibrationsArbSchV und der ArbMedVV zur rechtlichen und begrifflichen Anpassungen. In der Berichtsperiode konnte die überarbeitete TRLV Vibrationen noch in der letzten Sitzung des ABS verabschiedet werden. Die TRLV Lärm soll in 2015 dann dem neuen ABS zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

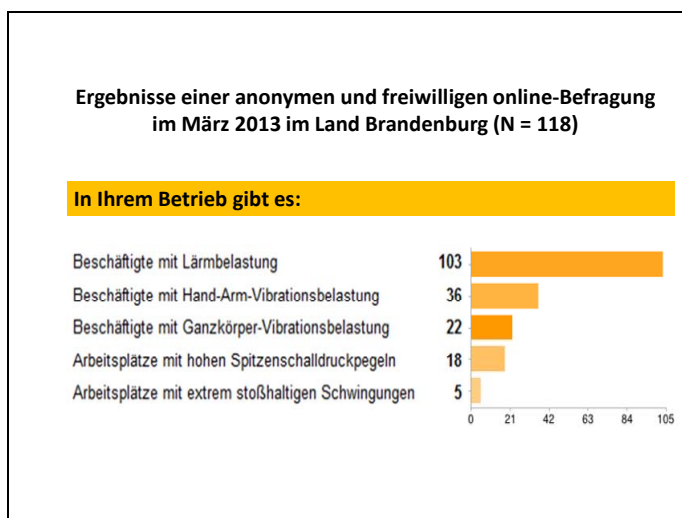
Evaluation der Technischen Regeln

Die Evaluation Technischer Regeln ist ein ausschussübergreifendes Thema. Dennoch hat der UA 4 versucht, sich ein Eindrück zu verschaffen, wie die Technischen Regeln zu den physikalischen Einwirkungen in der Praxis ankommen und wie bekannt sie sind. Eine Methode, Informationen darüber zu erhalten, ist die Durchführung von Umfragen.

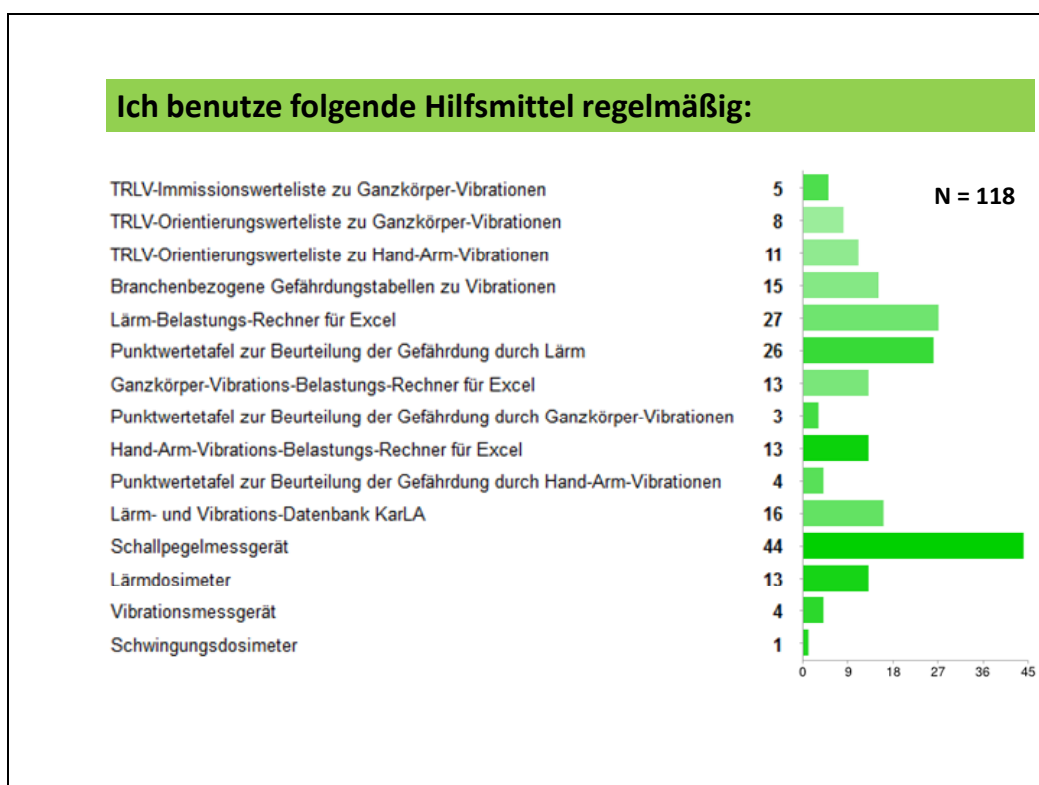
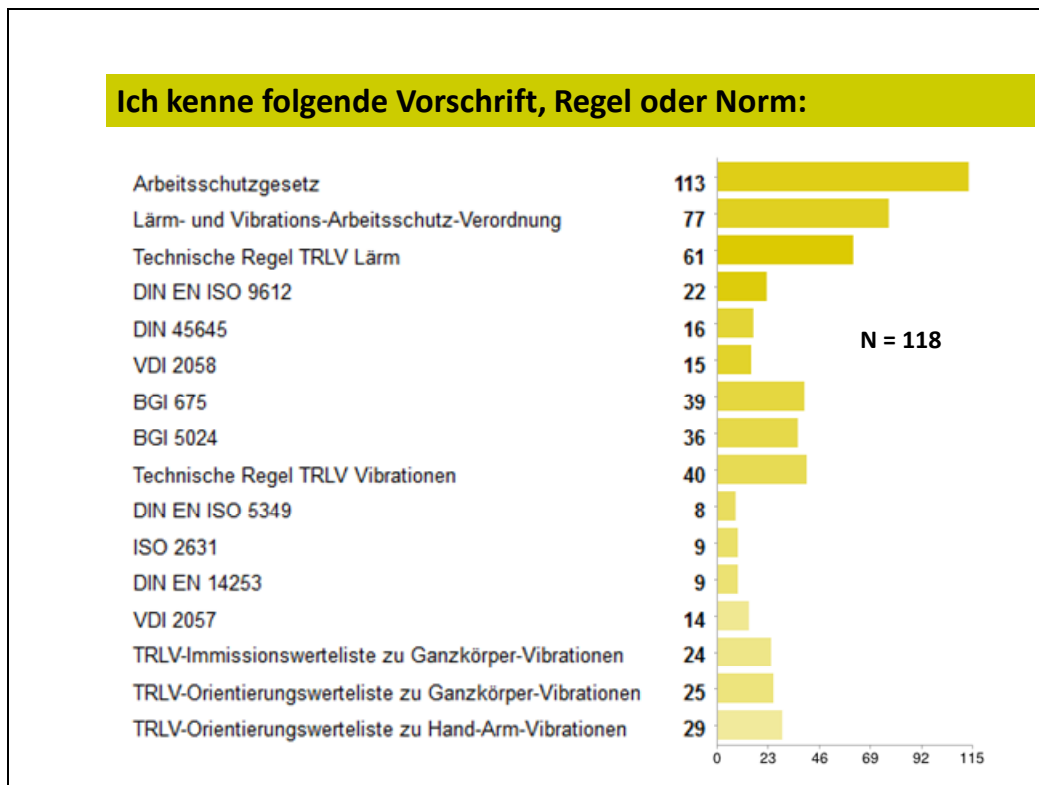
Ergebnisse einer Online-Umfrage zum Schutz vor Lärm und Vibrationen

Vom März bis Mai 2013 hat das Landesamt für Arbeitsschutz Potsdam eine online-Befragung zum Schutz vor Lärm und Vibrationen durchgeführt. Dazu ist der Fragebogen auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg publiziert worden und es sind ca. 4 000 Betriebe per E-Mail zur Teilnahme an dieser anonymen und freiwilligen Umfrage aufgefordert worden. Ziel dieser Maßnahme war es vor allem, die Arbeitgeber auf die LärmVibrationsArbSchV, die Technischen Regeln und die vielen Hilfsmittel zur Gefährdungsbeurteilung aufmerksam zu machen. Gleichzeitig ist der Bekanntheitsgrad dieser Vorschriften und Hilfen ermittelt worden. Lediglich 118 Antworten waren bis Ende März 2013 eingegangen.

Überwiegend haben Betriebe mit Lärmexposition ihrer Beschäftigten geantwortet. 31 % der Betriebe hatten Beschäftigte mit Hand-Arm-Vibrationsexposition und 19 % solche mit Ganzkörper-Vibrationsbelastung. Fünf der Betriebe hatten nach Auskunft ihrer Arbeitgeber Arbeitsplätze mit stoßhaltigen Schwingungen. Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass das ArbSchG heute praktisch in allen befragten Betrieben bekannt ist, die Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung dagegen nur in zwei von drei Betrieben mit Lärm- und/oder Vibrationsexposition.

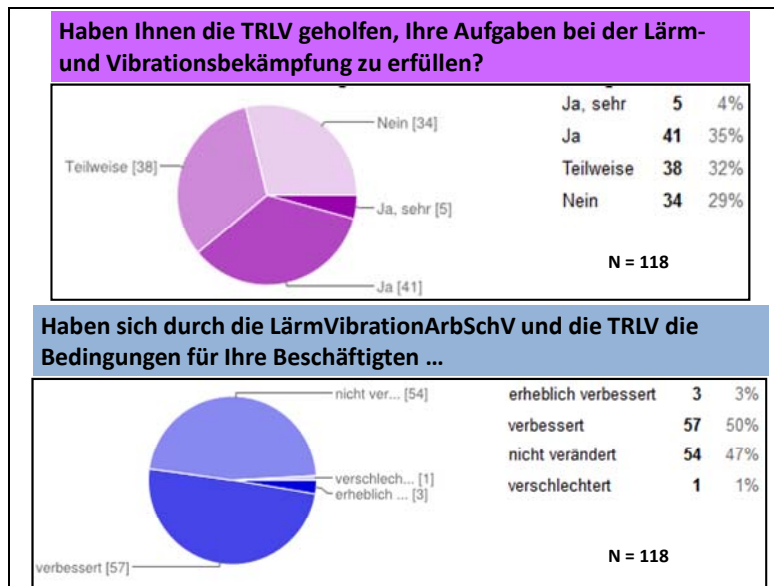


Immerhin gibt ca. ein Drittel der befragten Arbeitgeber mit einschlägigem Expositionsprofil mittlerweile an, die TRLV Vibrationen zu kennen. Auch die Immissions- und Orientierungswertelisten zur TRLV Vibrationen kannten im März 2013 ein Viertel dieser Arbeitgeber. Die Technischen Regeln sind inzwischen deutlich bekannter als die einschlägigen Normen oder VDI-Richtlinien.



Bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Vibrationen werden in den befragten Unternehmen, wie in der obigen Abbildung dargestellt, meist die branchenbezogenen Gefährdungstabellen des LAS Potsdam, die Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA, die Orientierungswertelisten und auch die GKV- und HAV-Belastungs-Rechner für MS-Excel benutzt.

Die unten stehende Abbildung zeigt, dass in zwei Drittel der Fälle die Technischen Regeln dem Arbeitgeber bei der Lärm- und Vibrationsbekämpfung geholfen haben. In etwa der Hälfte der Betriebe, die sich an der Umfrage beteiligt haben, hatten sich die Bedingungen für die Beschäftigten durch die LärmVibrationsArbSchV und der Technischen Regeln zu Lärm und Vibrationen verbessert.



2.5 Projektgruppe „Besonders prüfbedürftige Arbeitsmittel“

Vorsitz: Prof. Dr. Ralf Pieper, Bergische Universität Wuppertal

Aufgabe:

Entwicklung einer Methodik für den ABS, mit deren Hilfe das Erfordernis von besonderen Prüfungen für Arbeitsmittel i. S. der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ermittelt werden kann.

Beteiligte:

Dr. Bettina Lafrenz, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund

Prof. Dr. Ralf Pieper, Bergische Universität Wuppertal (Leiter der Projektgruppe)

Dr. Bernd Schalau, Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Berlin

Dipl.-Ing. Wolfram Schmid, Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), Stuttgart

Dipl.-Ing. Klaus Wettingfeld, TÜV Rheinland, Köln

Ergebnisse

- Die Methodik dient der Unterstützung des ABS, d. h. sie ist nicht zur Anwendung durch den Arbeitgeber o. a. entwickelt worden.
- Die Methodik versteht sich als strukturierende Handlungshilfe zur Bestimmung der Notwendigkeit von Prüfungen für besonders risikobehaftete Arbeitsmittel.
- Die Methodik fußt auf einem risikobasierten Ansatz, d. h., ausgehend von der kritischen Schadensschwere „Tod“, der Ermittlung eines Restrisikos, das sich aus dem Schadensausmaß, der Versagenswahrscheinlichkeit insbesondere von

Bauteilen, Sicherheitsfunktionen und menschlicher Zuverlässigkeit ergeben kann. Einbezogen wird dabei der Grad der Komplexität der Prüfung.

- Im Rahmen der Anwendung der Methodik wird davon ausgegangen, dass die bestehenden, rechtlich vorgegebenen Anforderungen an Instandhaltung etc. eingehalten werden.
- Je nach ermitteltem Restrisiko sind die Prüfungsanforderungen/-stufen festzulegen (neue Arbeitsmittel) bzw. zu erhöhen/ zu senken („alte“ Arbeitsmittel).
- Die Methodik liefert keine automatischen Ergebnisse. Sie hat vielmehr zur Voraussetzung, dass zwischen den interessierten Kreisen des ABS ein Konsens hergestellt werden kann (Konvention).

Literatur:

Pieper, R.; Schaulau, B.: Methodische Ansätze zur Ableitung von Prüfpflichten für Arbeitsmittel; in: Pieper, R.; Lang, Karl-Heinz (Hrsg.): Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium 2011 – 2012; Band 8, Wuppertal 2013, S. 74 ff.
(<http://suqr.uni-wuppertal.de/index.php?id=1738>)

2.6 Projektgruppe „Gase“

Vorsitz: Dr. Cordula Wilrich, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Für die umfassende Bearbeitung des Themas „Gase“ ist eine Projektgruppe eingerichtet worden. Die Projektgruppe besteht aus Mitgliedern des AGS und des ABS. Den Vorsitz hat Cordula Wilrich (BAM, Berlin). Die Projektgruppe berichtet an beide Ausschüsse. Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe sind vom ABS und vom AGS beraten und verabschiedet worden, um auch nach außen die Einheitlichkeit eines Regelwerks „Gase“ zu demonstrieren. Die beiden Technischen Regeln zu Schutzmaßnahmen sind als gemeinsame Technische Regeln TRBS/TRGS veröffentlicht worden.

Die Projektgruppe Gase hat folgende Technische Regeln erarbeitet:

TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“

Diese Technische Regel beschreibt die Gefährdungen von Beschäftigten infolge der Stoffeigenschaften von Gasen in Kombination mit deren spezifischen Eigenschaften, z. B. hohe Volatilität, Verpackung unter Druck, Temperatur etc. und beschreibt die daraus sich ergebenden Besonderheiten bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gasen. Dazu wurden auch Teile aus dem bisherigen Regelwerk überführt, insbesondere:

- Einteilung der Gase/Gasgemische in Gruppen (TRG 101 Anlagen 1, 2 und 3 und TRG 102 Anlage 1)
- Gasgemische (Mischen von Gasen) (TRG 102 Anlage 2)

TRBS 3145/TRGS 725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“

Diese Technische Regel beschreibt Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gasen in ortsbeweglichen Behältern und enthält wesentliche Elemente aus der TRG 280 und der TRG 402. Sie beruht im Wesentlichen auf dem 2007 und 2009 vom ABS verabschiedeten Entwurf der TRBS 3145, der insbesondere im Hinblick auf Begrifflichkeiten und Schnittstellen zu angrenzenden Technischen Regeln überprüft und gründlich überarbeitet wurde.

TRBS 3146/TRGS 726 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“

Diese Technische Regel beschreibt Schutzmaßnahmen bei der Lagerung von Gasen in stationären Behältern und enthält wesentliche Elemente der TRB 600, 610 und 700. Sie beruht im Wesentlichen auf dem 2009 vom ABS verabschiedeten Entwurf der TRBS 314x, der insbesondere im Hinblick auf Begrifflichkeiten und Schnittstellen zu angrenzenden Technischen Regeln überprüft und gründlich überarbeitet wurde.

Lagerung von Gasen

Die Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Behältern ist in der TRGS 510 geregelt, weil Läger häufig viele verschiedene Gefahrstoffe beinhalten, also sowohl Gase als auch andere Gefahrstoffe, und Arbeitgeber mit solchen Lägern die entsprechenden Regelungen an einer Stelle zusammengefasst finden. Die Lagerung von Gasen in ortsfesten Behältern ist dahingegen in der TRBS 3146/TRGS 726 enthalten, da sie sehr spezielle Regelungen enthält und eine zusammenfassende Regelung mit Flüssigkeiten und Feststoffen weder dem anwendenden Arbeitgeber noch dem Regelsetzer Vorteile bringt.

Aerosole

Bezüglich Tätigkeiten mit Aerosolpackungen ist die Projektgruppe Gase zu dem Ergebnis gekommen, dass eine eigene technische Regel nicht erforderlich ist und der identifizierte Informations- bzw. Regelungsbedarf durch die DGUV/BGen abgedeckt werden könnte.

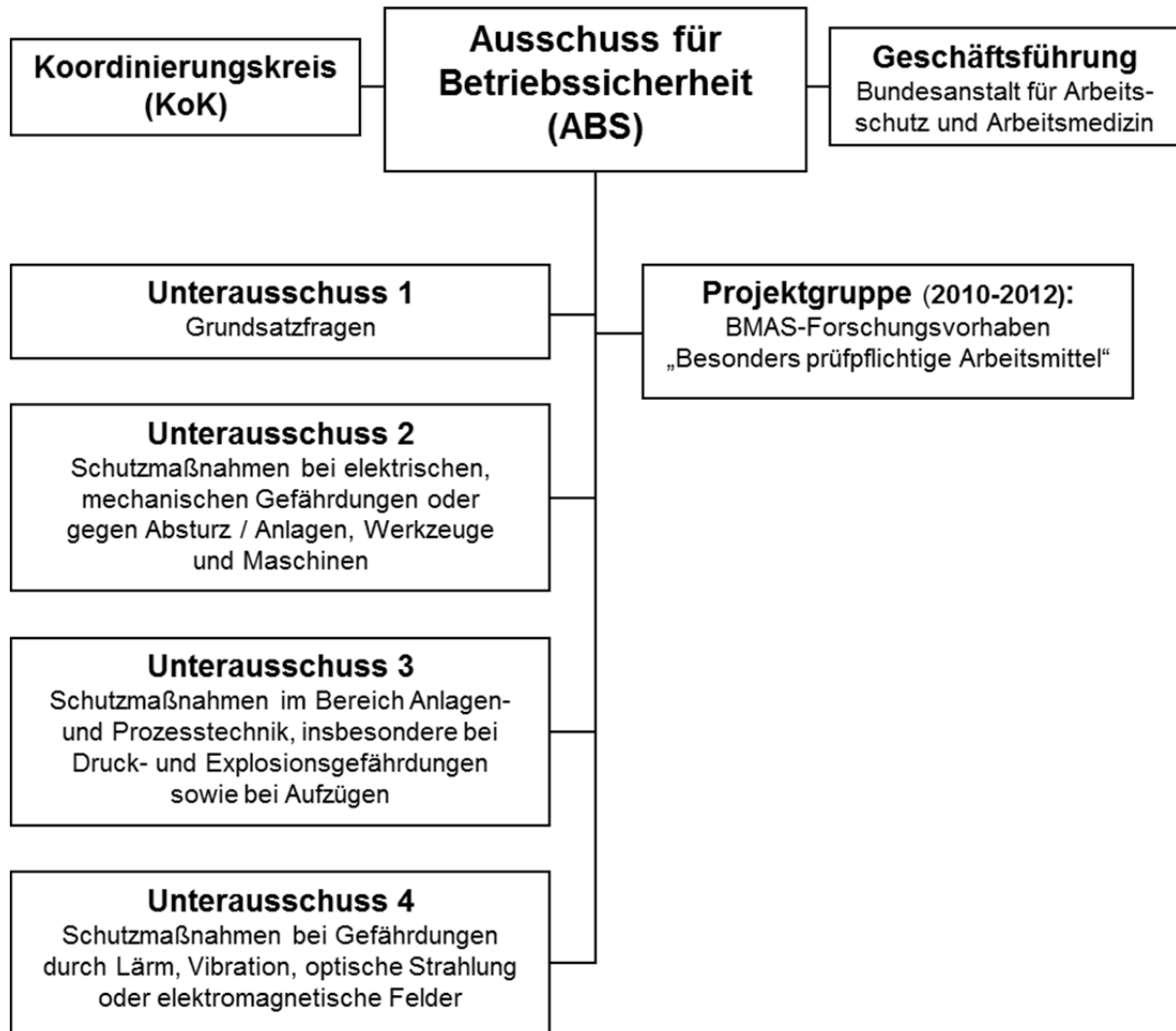
Weitere Arbeiten

Zurzeit arbeitet die Projektgruppe die besonderen Anforderungen für Füllanlagen und für Flüssiggaslagerbehälteranlagen in die TRBS 3146/TRGS 726 ein. Diese Anforderungen waren in eigenen Anlagen zu dem 2009 verabschiedeten Entwurf der TRBS 314x enthalten. (diese Anlagen waren wie eigene technische Regeln aufgebaut). Eine entsprechende Beschlussvorlage wird die Projektgruppe Gase hoffentlich Ende 2015 vorlegen können.

Die Projektgruppe schlägt vor, weitere Regelungen und Anforderungen, die von den veröffentlichten technischen Regeln noch nicht ausreichend erfasst sind, zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu Acetylen. Die wesentlichen Eckpunkte dazu sollen in die veröffentlichten technischen Regeln aufgenommen werden. Eine Untersetzung und Detaillierung soll im BG-Regelwerk erfolgen. Darüber hinaus würde eine Regelung von Beschaffenheitsanforderungen in Normen begrüßt werden, da insbesondere Hochdruckacetylen von der PED nicht erfasst ist.

Anhang 1

Organigramm



Anhang 2

Übersicht über Bekanntmachungen von Technischen Regeln und Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit im GMBI

(Stand: 12.09.2014)

Lfd. Nr.	TRBS/TRLV/TROS/BekBS	Bekanntmachung GMBI	Bemerkung
1	TRBS 1112 Instandhaltung	GMBI Nr. 60 v. 11.10.10	Beschluss 2009
2	TRBS 1112 Teil 1 Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilungen und Schutzmaßnahmen	GMBI Nr. 29 v. 12.05.10	Beschluss 2009
3	TRBS 1121 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen	GMBI Nr. 45/46 v. 17.10.12 GMBI Nr. 43 v. 7.08.14	Neufassung Änd./Erg.
4	TRBS 1122 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV – Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht	GMBI Nr. 41 v. 16.07.10	Beschluss 2008
5	TRBS 1123 Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV	GMBI Nr. 18-20 v. 23.03.10	Beschluss 2009
6	TRBS 1201 Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen	GMBI Nr. 45/46 v. 17.10.12 GMBI Nr. 48 v. 24.09.13 GMBI Nr. 43 v. 7.08.14	Neufassung Korrektur Änd./Erg.
7	TRBS 1201 Teil 2 Prüfung bei Gefährdungen durch Dampf und Druck	GMBI Nr. 22 v. 3.05.12 GMBI Nr. 46 v. 26.08.14	Änd./Erg. Neufassung
8	TRBS 1201 Teil 4 Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen	GMBI Nr. 47/48 v. 30.10.12 GMBI Nr. 9 v. 13.02.13 GMBI Nr. 57 v. 15.11.13	1. Änderung 2. Änd./Erg. 3. Änd./Erg.

Lfd. Nr.	TRBS/TRLV/TROS/BekBS	Bekanntmachung GMBI	Bemerkung
9	TRBS 1201 Teil 5 Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen, soweit entzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion	GMBI Nr. 29 v. 12.05.10	Beschluss 2009
10	TRBS 1203 Befähigte Personen	GMBI Nr. 29 v. 12.05.10 GMBI Nr. 21 v. 26.04.12	Beschluss 2009 Neufassung Aufhebung T.1 - 3 Änd./Erg.
11	TRBS 2111 Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen –	GMBI Nr. 28/29 v. 3.06.14	Neufassung
12	BekBS 2111 Rückwärts fahrende Baumaschinen	GMBI Nr. 21 v. 26.04.12	
13	TRBS 2121 Teil 2 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Leitern	GMBI Nr. 16/17 v. 16.03.10	Beschluss 2009
14	TRBS 2121 Teil 4 Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln	GMBI Nr. 16/17 v. 16.03.10	Beschluss 2009
14	TRBS 2152-2/TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	GMBI Nr. 22 v. 3.05.12	Neufassung
16	TRBS 2152 Teil 4 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken	GMBI Nr. 21 v. 26.04.12	Neufassung
17	TRBS 3145/TRGS 725 Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren	GMBI Nr. 41/42 v. 29.08.13 GMBI Nr. 28/29 v. 3.06.14	Änd./Erg.
18	TRBS 3146/TRGS 726 Ortsfeste Druckanlagen für Gase	GMBI Nr. 28/29 v. 3.06.14	

Lfd. Nr.	TRBS/TRLV/TROS/BekBS	Bekanntmachung GMBI	Bemerkung
19	TRBS 3151/TRGS 751 Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen	GMBI Nr. 45/46 v. 17.10.12 GMBI Nr. 9 v. 13.02.13	Beschluss 2009 nicht veröff. Überarbeitung Änd./Erg.
20	TRLV Vibrationen Teil Allgemeines	GMBI Nr. 14/15 v. 10.03.10	Beschluss 2009
21	TRLV Vibrationen Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen	GMBI Nr. 14/15 v. 10.03.10	Beschluss 2009
22	TRLV Vibrationen Teil 2 Messung von Vibrationen	GMBI Nr. 14/15 v. 10.03.10	Beschluss 2009
23	TRLV Vibrationen Teil 3 Vibrationsschutzmaßnahmen	GMBI Nr. 14/15 v. 10.03.10	Beschluss 2009
24	TRLV Lärm Teil Allgemeines	GMBI Nr. 18-20 v. 23.03.10	Beschluss 2009
25	TRLV Lärm Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Lärm	GMBI Nr. 18-20 v. 23.03.10	Beschluss 2009
26	TRLV Lärm Teil 2 Messung von Lärm	GMBI Nr. 18-20 v. 23.03.10	Beschluss 2009
27	TRLV Lärm Teil 3 Lärmschutzmaßnahmen	GMBI Nr. 18-20 v. 23.03.10	Beschluss 2009
28	TROS IOS Teil Allgemeines	GMBI Nr. 65-67 v. 30.12.13	
29	TROS IOS Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung	GMBI Nr. 65-67 v. 30.12.13	
30	TROS IOS Teil 2 Messungen und Bewertungen von Expositionen gegenüber inkohärenter optischer Strahlung	GMBI Nr. 65-67 v. 30.12.13 GMBI Nr. 28/29 v. 3.06.14	Korrektur
31	TROS IOS Teil 3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch inkohärente optische Strahlung	GMBI Nr. 65-67 v. 30.12.13 GMBI Nr. 28/29 v. 3.06.14	Korrektur
32	TROS Laserstrahlung Teil Allgemeines	GMBI Nr.	
33	TROS Laserstrahlung Teil 1 Beurteilung der Gefährdung durch Laserstrahlung	GMBI Nr.	

Lfd. Nr.	TRBS/TRLV/TROS/BekBS	Bekanntmachung GMBI	Bemerkung
34	TROS Laserstrahlung Teil 2 Messungen und Bewertungen von Expositionen gegenüber Laserstrahlung	GMBI Nr.	
35	TROS Laserstrahlung Teil 3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch Laserstrahlung	GMBI Nr.	

Anhang 3

Fachveranstaltungen



Fachveranstaltung

10 Jahre Betriebssicherheitsverordnung – die Zukunft liegt vor uns

– Moderner Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln –

24. Mai 2012, 10:00 - 16:30 Uhr

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), 53123 Bonn,
Villemombler Straße 76, Gebäude M

Zeit	Programm
10:00 - 10:10	Grußwort und Eröffnung Michael Koll, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
10:10 - 10:15	Einführung und Moderation Hans-Otto Schiler, AUDI AG, Vorsitzender des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS)
10:15 - 10:45	Schnittstelle Inverkehrbringen – Betrieb (Bestandsschutz, wesentliche Veränderung, sichere Maschine – sichere Verwendung) Bernhard Labestin, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt/Main
10:45 - 11:15	Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Ursula Aich, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden
11:15 - 11:30	Kaffee-Pause
11:30 - 12:00	Ergonomie und psychische Belastungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Thomas Kolbinger, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Abteilung Sicherheit und Gesundheit
12:00 - 12:30	Erkenntnisse zur Regelsetzung aus Unfällen mit und an Arbeitsmitteln ableiten Christoph Preußle, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Mainz
12:00 - 13:00	Aktuelle Rechtsfragen zur BetrSichV Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU)
13:00 - 13:45	Mittagspause
13:45 - 14:15	Risikobasierte Ansätze zur Bestimmung der Prüfpflichtigkeit von Arbeitsmitteln – Zum Stand der Diskussion Prof. Dr. Ralf Pieper, Bergische Universität Wuppertal
14:15 - 14:45	Fortentwicklung des Anlagensicherheitsrechts Dr. Gerhard Schuler, BASF SE, Ludwigshafen
14:45 - 15:00	Kaffee-Pause
15:00 - 15:30	Änderungsbedarf bei der BetrSichV – eine Zusammenfassung Dr. Helmut Klein, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
15:30 - 16:30	Abschlussdiskussion, Schlusswort Hans-Otto Schiler mit Referenten und Teilnehmern

Informationen	Organisation
<p>Veranstalter Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)</p> <p>Fachliche Ansprechpartnerin Marlies Kittelmann Fachgruppe 2.4 – Arbeitsstätten, Maschinen- und Betriebssicherheit Telefon 0351 5639-5420 E-Mail kittelmann.marlies@baua.bund.de</p> <p>Anmeldung und Kontakt Horst Grulke Fachgruppe 6.1 – Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement Telefon 0231 9071-2325 Fax 0231 9071-2299 E-Mail betriebssicherheit@baua.bund.de www.baua.de/termine</p> <p>Anmeldung mit folgenden Angaben: Titel, Vorname, Name, Firma oder Einrichtung</p> <p>Anmeldeschluss 25. April 2013</p> <p>Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Sie erhalten eine Anmeldebestätigung.</p> <p>VDSI-Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an der Fachveranstaltung 1 VDSI-Weiterbildungspunkt.</p> <p></p>	<p>Termin Donnerstag, 16. Mai 2013, von 10:30 bis 17:00 Uhr</p> <p>Veranstaltungsort Presse- und Besucherzentrum (im Bundespresseamt) Besuchereingang: Reichstagsufer 14, 10117 Berlin</p> <p>Anreise Das Presse- und Besucherzentrum (im Bundespresseamt) befindet sich nur wenige Schritte vom U- und S-Bahnhof Friedrichstraße entfernt. Sie verlassen den Bahnhof in Richtung Reichstag (Reichstagsufer/Spree). Nach etwa 100 Metern befinden Sie sich direkt vor dem Eingang zum Presse- und Besucherzentrum (großer Vorplatz).</p> <p>Lageplan (Presse- und Besucherzentrum im Bundespresseamt):</p> 
	 <p>Fachveranstaltung Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) Engagement für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Bilanz und Ausblick am 16. Mai 2013 in Berlin</p> <p></p> <p></p>

Veranstaltung	Programm	Programm
<p>Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) engagiert sich seit 10 Jahren für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Darüber hinaus umfasst das Tätigkeitsfeld des ABS die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV). Auch die zukünftige Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern wird zu den Themenbereichen des ABS gehören.</p> <p>In der Fachveranstaltung wollen wir über aktuelle Themenstellungen des ABS informieren und mit Ihnen über zukünftige Aufgaben diskutieren. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, an Informationsständen Näheres über die Arbeit des Ausschusses zu erfahren.</p> <p>Die Veranstaltung richtet sich an Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen, Arbeitsschutzbehörden, Unfallversicherungsträger, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Vertreter der Wissenschaft, Verbände und zugelassene Überwachungsstellen.</p> <p>Weitere Informationen zum ABS finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): www.baua.de/betriebssicherheit</p>	<p>DONNERSTAG, 16. MAI 2013</p> <hr/> <p>09:30 Registrierung und Tagungsbüro</p> <p>10:30 Begrüßung und Vorstellung des ABS Hans-Otto Schiler, Vorsitzender des ABS, Audi AG</p> <p>10:40 Grußwort Dr. Valerie Wilms, Mitglied des Deutschen Bundestags (MdB)</p> <p>Themenblock 1: Anforderungen an Arbeitsmittel <i>Moderation: Hans-Otto Schiler (Vorsitzender des ABS)</i></p> <p>11:00 Produktsicherheit – eine Voraussetzung für wirksame Arbeitssicherheit und Investitionsschutz Thomas Kraus, VDMA</p> <p>11:20 Ohne Ergonomie kein sicherer Betrieb Thomas Kolbinger, DGUV</p> <p>11:40 Arbeitsmittel und demografischer Wandel Hans Szymanski, Berufsforschungs- und Beratungsinstitut für interdisziplinäre Technikgestaltung e.V. (BIT)</p> <p>12:00 MITTAGSPAUSE und fachlicher Austausch an den Informationstafeln der einzelnen Unterausschüsse und der Geschäftsstelle des ABS</p> <p>Themenblock 2: Sicheres Benutzen von Arbeitsmitteln <i>Moderation: Dr. Hanns Pauli (DGB)</i></p> <p>13:15 Ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung Dr. Gerald Schneider, B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH</p> <p>13:35 Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung Klaus Beck, TÜV Nord</p> <p>13:55 Arbeitgeberverantwortung bei Änderung und Umbau von Arbeitsmitteln Christoph Preuße, BG Holz und Metall</p>	<p>Themenblock 3: Technische Regelwerke für Betriebssicherheit, Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder <i>Moderation: Dr. Thomas Holtmann (BDI)</i></p> <p>14:15 Technisches Regelwerk zur BetrSichV – Stand und Weiterentwicklungsbedarf, Konkretisierungsgrad – Vermutungswirkung, Anwenderfreundlichkeit – aus der Sicht der Arbeitgeber Rudolf Domscheid, Zentralverband Deutsches Baugewerbe – aus der Sicht der Beschäftigten Dr. Hanns Pauli, DGB</p> <p>14:55 KAFFEEPAUSE und fachlicher Austausch an den Informationstafeln der einzelnen Unterausschüsse und der Geschäftsstelle des ABS</p> <p>15:10 Zur Beurteilung der Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen, insbesondere durch Lärm und Vibrationen Dr. Detlev Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg</p> <p>15:30 Gefährdung durch künstliche optische Strahlung Dr. Marc Wittlich, Institut für Arbeitsschutz der DGUV</p> <p>15:50 Podiumsdiskussion mit Beteiligung des Plenums Leitung: Dr. Helmut Klein, Bundesministerium für Arbeit und Soziales Mitwirkende: Hans-Otto Schiler, Vorsitzende der Unterausschüsse des ABS und Referenten</p> <p>16:45 Zusammenfassung und Ausblick Hans-Otto Schiler, Vorsitzender des ABS</p> <p style="text-align: right;">b a u a :</p>

Informationen

Veranstalter

Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Fachlicher Ansprechpartner

Marlies Kittelmann
 Fachgruppe 2.4 – Arbeitsstätten, Maschinen- und
 Betriebssicherheit
 Telefon 0351 5639-5420
 E-Mail kittelmann.marlies@baua.bund.de

Anmeldung und Kontakt

Ines Hepper
 Fachgruppe 2.4 – Arbeitsstätten, Maschinen- und
 Betriebssicherheit
 Telefon 0351 5639-5431
 Fax 0351 5639-5252
 E-Mail ausschuss.betriebssicherheit@baua.bund.de
 Anmeldeformular unter: www.baua.de/termine

Anmeldung mit folgenden Angaben:
 Titel, Vorname, Name, Firma oder Einrichtung

Anmeldeschluss
 13. November 2014

Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist kostenfrei.
 Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
 Sie erhalten eine Anmeldebestätigung.

VDSI-Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an der
 Fachveranstaltung 2 VDSI-Weiterbildungspunkte.



Organisation

Termin

Donnerstag, 4. Dezember 2014,
 von 10:30 bis 16:30 Uhr

Veranstaltungsort

Presse- und Besucherzentrum
 (im Bundespresseamt)
 Besuchereingang:
 Reichstagufer 14, 10117 Berlin

Anreise

Das Presse- und Besucherzentrum (im Bundespresseamt)
 befindet sich nur wenige Schritte vom U- und S-Bahnhof
 Friedrichstraße entfernt. Sie verlassen den Bahnhof in Richtung
 Reichstag (Reichstagufer/Spree). Nach etwa 100 Metern
 befinden Sie sich direkt vor dem Eingang zum Presse- und
 Besucherzentrum (großer Vorplatz).

Lageplan (Presse- und Besucherzentrum im Bundespresseamt):



Fachveranstaltung
**Der Ausschuss für
 Betriebssicherheit (ABS)**
 Aktuelle und zukünftige
 Herausforderungen
 am 4. Dezember 2014 in Berlin

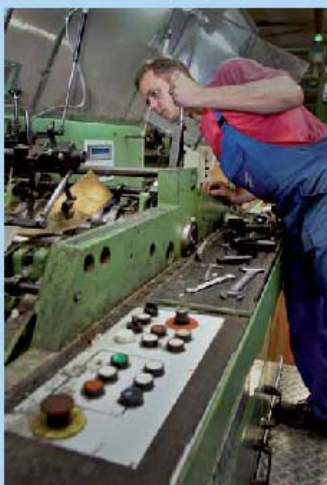


Veranstaltung	Programm	Programm
<p>Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ist ein Beratungsgremium des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Er erarbeitet technische Regeln zur Konkretisierung der Betriebssicherheitsverordnung und Bekanntmachungen zu aktuellen Fragestellungen. Darüber hinaus erstreckt sich sein Tätigkeitsfeld auf die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV). Auch die in Erarbeitung befindliche Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern gehört zum Themenbereich des ABS. Eine besondere Aufgabe des ABS in der laufenden Beruungsperiode war die Beratung des BMAS bei der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>In der Fachveranstaltung wollen wir über aktuelle Themenstellungen informieren und mit Ihnen über zukünftige Aufgaben des ABS in seiner neuen Beruungsperiode ab 2015 diskutieren.</p> <p>Die Veranstaltung richtet sich an Arbeitgeber, Arbeitnehmervertretungen, Arbeitsschutzbehörden, Unfallversicherungsträger, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Vertreter der Wissenschaft, Verbände und zugelassene Überwachungsstellen.</p> <p>Weitere Informationen zum ABS finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): www.baua.de/abs</p>	<p>DONNERSTAG, 4. DEZEMBER 2014</p> <p>VORMITTAG</p> <p>09:30 Registrierung und Tagungsbüro</p> <p>10:30 Eröffnung Hans-Otto Schiler, Vorsitzender des ABS, Audi AG</p> <p>10:40 Grußwort Hans-Peter Viethen, Leiter der Abteilung III des BMAS</p> <p>Themenblock 1: Zukünftige Themenfelder für den ABS <i>Moderation: Hans-Otto Schiler (Vorsitzender des ABS)</i></p> <p>10:50 Industrie 4.0 die industrielle Revolution Naemi Denz, VDMA</p> <p>11:10 Industrie 4.0 und mögliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten Christoph Preuß, BGHM</p> <p>11:30 Neue Technologien in der Arbeitswelt – Analyse von Chancen und Risiken am Beispiel von Datenbrillen Dr. Lars Adolph, BAuA</p> <p>11:50 Risikoobservatorium der DGUV – Methodisches Vorgehen zur Identifizierung von Handlungsfeldern Thomas Kolbinger, DGUV</p> <p>12:10 Diskussion</p> <p>12:30 MITTAGSPAUSE UND FACHLICHER AUSTAUSCH</p>	<p>NACHMITTAG</p> <p>Themenblock 2: Themenfelder der Gefährdungsbeurteilung <i>Moderation: Dr. Hanns Pauli (DGB)</i></p> <p>13:30 Rolle der Gefährdungsbeurteilung bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln Thomas Kraus, VDMA</p> <p>13:50 Beurteilung der Gefährdungen durch physikalische Faktoren im Lebenszyklus von Maschinen Dr. Detlev Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg</p> <p>14:10 Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung bei Prozessanlagen Dr. Gerhard Schuler, BASF SE</p> <p>14:30 Psychische Belastung und Beanspruchung an der Mensch-Maschine-Schnittstelle Dr. Martin Schütte, BAuA</p> <p>14:50 Diskussion</p> <p>15:10 KAFFEEPAUSE</p> <p>Themenblock 3: Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung <i>Moderation: Hans-Otto Schiler (Vorsitzender des ABS)</i></p> <p>15:30 Die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung Dr. Helmut Klein, BMAS</p> <p>16:00 Diskussion</p> <p>16:15 Zusammenfassung und Ausblick – zukünftige Aufgaben des ABS Hans-Otto Schiler, Vorsitzender des ABS</p> <p>16:30 ENDE DER VERANSTALTUNG</p> <p style="text-align: right;">baua:</p>

Anhang 4 Poster

Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)

Vorsitz: Hans-Otto Schiler, AUDI AG

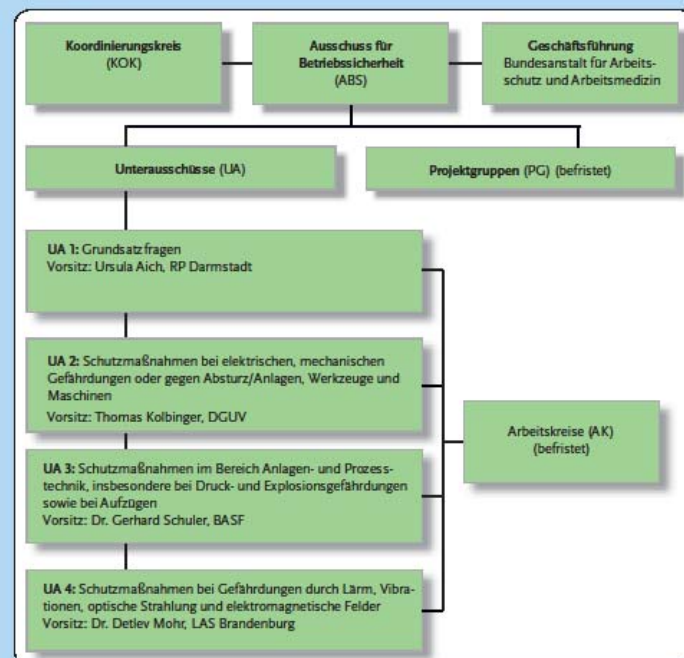


Aufgaben:

- Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Fragen des Arbeitsschutzes bei Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen
- Beratungsfunktion auch in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Arbeitstätigkeiten mit Gefährdungen durch Lärm, Vibrationen und künstliche optische Strahlung sowie künftig elektromagnetische Felder
- Konkretisierung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Technisches Regelwerk zur BetrSichV, zur LärmVibrationsArbSchV, zur OStrV → Ermittlung des Regelungsbedarfs, Erarbeitung der Regelwerke, Aktualisierung
- Erarbeitung von Bekanntmachungen des ABS zu wichtigen Fragestellungen
- Zusammenarbeit mit Unfallversicherungsträgern, anderen Ausschüssen und Gremien [z. B. Erfahrungsaustauschkreis der zugelassenen Überwachungsstellen nach BetrSichV (EK ZÜS), Kommission für Anlagensicherheit (KAS)]

21 Mitglieder → Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Wissenschaft und der zugelassenen Überwachungsstellen/Sachverständigen

Struktur:



Koordinierungskreis:

- Steuerung der Arbeit des ABS
- Mitwirkung bei Planungs- und Querschnittsaufgaben
- Entscheidungsvorbereitung
- Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen
- Abstimmung mit anderen Regelsetzern

Geschäftsführung:

- administrative und fachliche Unterstützung des Ausschusses und des KOK
- Koordinierung administrativer Angelegenheiten

ABS im Internet:

www.baua.de/abs

- Aktuelle Informationen
- Über den ABS
- Veranstaltungen des ABS

Technische Regeln:

www.baua.de/trbs
www.baua.de/triv

Kontakt:

Geschäftsführung des ABS
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Fabricestr. 8
01067 Dresden
ausschuss.betriebssicherheit@baua.bund.de

ABS Unterausschuss 1

„Grundsatzfragen“

Vorsitz: Ursula Aich, Regierungspräsidium Darmstadt

Aufgaben und Themen

- Struktur des Technischen Regelwerks für Betriebssicherheit, Regelungstiefe und Vermutungswirkung der Technischen Regeln (TRBS) → Leitfaden
- Verwendung einheitlicher Begriffe in TRBS und Mitwirkung an gemeinsamen Begriffsglossar der Ausschüsse zu den Arbeitsschutzverordnungen
- Konkretisierung von grundlegenden gefahrungsübergreifenden Anforderungen der BetrSichV durch Technische Regeln, z. B.
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Prüfungen
 - befähigte Personen
 - Instandhaltung
- Beratung des BMAS zu aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen im Bereich Betriebssicherheit
- Abstimmung mit anderen Ausschüssen zu den Arbeitsschutzverordnungen bei übergreifenden Themen
- Planung von Öffentlichkeitsveranstaltungen des ABS
- Beratung des BMAS zur Novellierung der BetrSichV

Aktuelle Projekte

Überarbeitung von TRBS:

- TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung
- TRBS 1201 Prüfung von Arbeitsmitteln
→ Erweiterung der Prüfhänge

Erarbeitung von Bekanntmachungen/Positionspapieren des ABS:

- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Bestandsschutz – Anpassung an den Stand der Technik
- Verhältnis TRBS und Normung
- Notwendigkeit der Erfassung von Unfällen und Schadensfällen an überwachungsbedürftigen Anlagen zur Ableitung von Erkenntnissen für die Prävention
- Vermeidung von Doppelprüfungen durch Abgleich von Prüfanforderungen aus verschiedenen Rechtsbereichen



Kontakt:
GDM Dipl.-Ing. Ursula Aich
Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Simone-Veil-Str.5
65197 Wiesbaden
Telefon.: 449 (0611) 3309-519.
ursula.aich@rpd.hessen.de

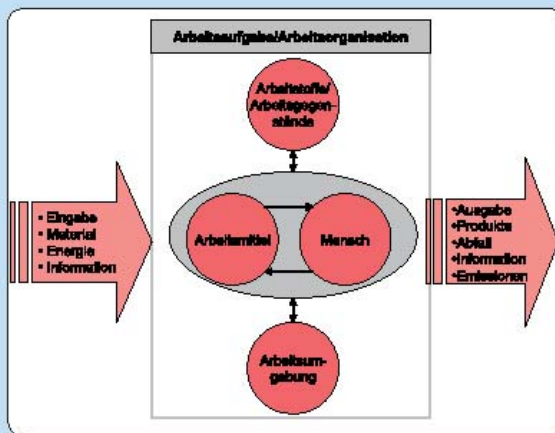
ABS Unterausschuss 2

„Schutzmaßnahmen bei elektrischen, mechanischen Gefährdungen oder gegen Absturz / Anlagen, Werkzeuge und Maschinen“

Laufende Projekte

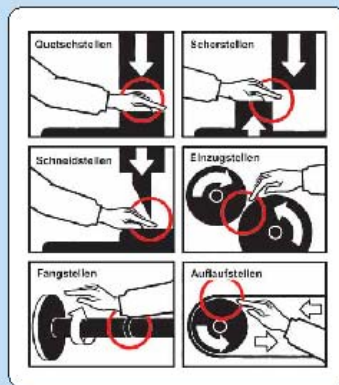
Vorsitz: Thomas Kolbinger, DGUV

Überarbeitung/Zusammenführung TRBS 1151 „Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel, Ergonomische und menschliche Faktoren“ & TRBS 2210 „Gefährdungen durch Wechselwirkungen“:



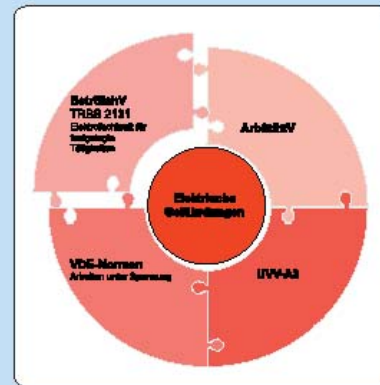
- Verschlinkung TRBS-Regelwerk (aus 2 wird 1)
- Darstellung auf Grundlage Arbeitssystem
- Belastungs- und Beanspruchungsmodell
- Gefährdung durch Wechselwirkungen AM-AM, AM-Arbeitsgegenstand, AM-Arbeitsumgebung
- Informationsverarbeitung
- Handlungsfehler vermeiden

Überarbeitung/Zusammenführung TRBS 2111 „Mechanische Gefährdung“ und deren Teile 1 bis 4:



- Verschlinkung TRBS-Regelwerk (aus 5 wird 2)
- Anleitung zum Ermitteln von Maßnahmen
- übersichtlichere und verständlichere Darstellung der Maßnahmen

Überarbeitung TRBS 2131 „Elektrische Gefährdungen“



- Füllen der Lücke zwischen UV-A3, VDE-Normen, ArbStättV
- Zielgruppe: Beschäftigte die keine spezifische berufliche Ausbildung im Elektrobereich besitzen und die „einfache“ Elektroarbeiten vornehmen (z. B.: Fliesenleger oder Küchenmonteure).

Kontakt :
 Geschäftsstelle des ABS Unterausschuss 2
 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 Thomas Kolbinger/Hans Köbler/Sibel Tanriverdi
 Fockenteinstraße 1
 85359 München
 089/62272-211
 sibel.tanriverdi@dguv.de

ABS Unterausschuss 3

„Schutzmaßnahmen im Bereich Anlagen- und Prozesstechnik, insbesondere bei Druck- und Explosionsgefährdungen sowie bei Aufzügen“

Vorsitz: Dr. Gerhard Schuler

Aufgaben und Themen:

Erstellung Technisches Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS)

Aufzüge: TRBS 3121
TRBS 2181
TRBS 1201 Teil 4

Explosionsgefährdungen: TRBS 2152, Teil 1-4
TRBS 2153
TRBS 1201 Teil 1, 3, 5

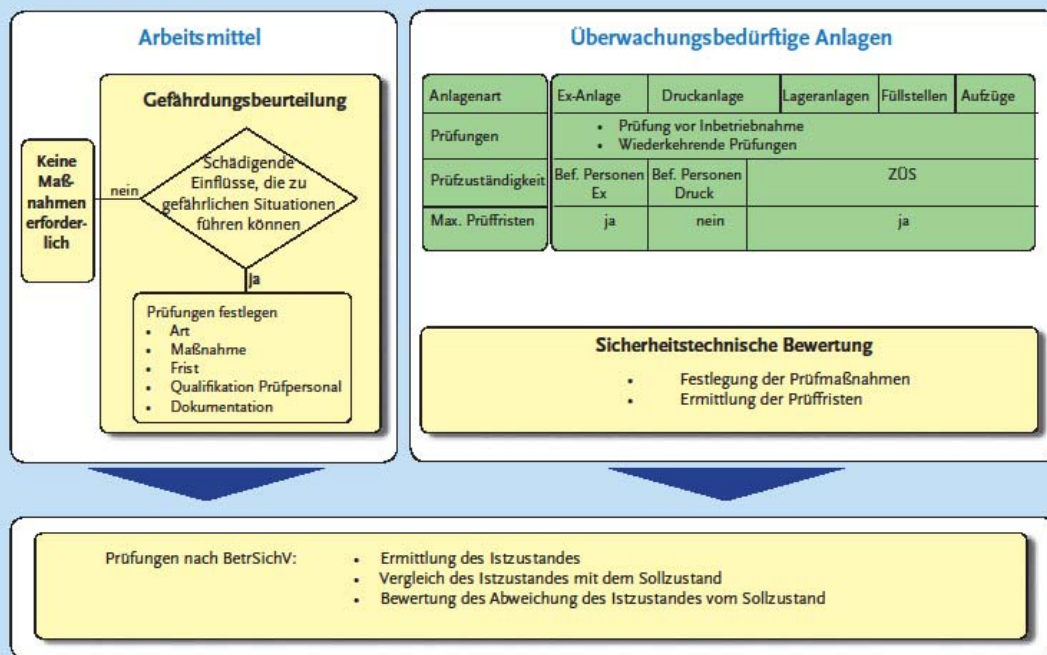
Druckgefährdungen: TRBS 2141 Teil 1-3
TRBS 1201 Teil 1

Aktuelle Projekte:

Prüfanhänge für überwachungsbedürftige Anlagen bei Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung

- Prüfkonzeppte bei Druckanlagen

Rahmenbedingungen



Kontakt:
Dr.-Ing. Gerhard Schuler
BASF SE
Anlagenüberwachung/Werkstofftechnik
67056 Ludwigshafen
Tel.: 0621 60-71333
gerhard.schuler@basf.com

ABS Unterausschuss 4

„Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder“

Vorsitz: Dr. Detlev Mohr, Landesamt für Arbeitsschutz, Land Brandenburg

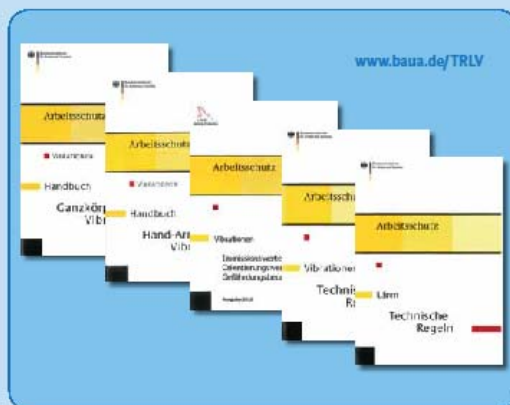
Aufgaben und Themen:

Der Unterausschuss 4 des Ausschusses für Betriebssicherheit berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Gefährdungen durch Lärm, Vibrationen, optische Strahlung und elektromagnetische Felder.

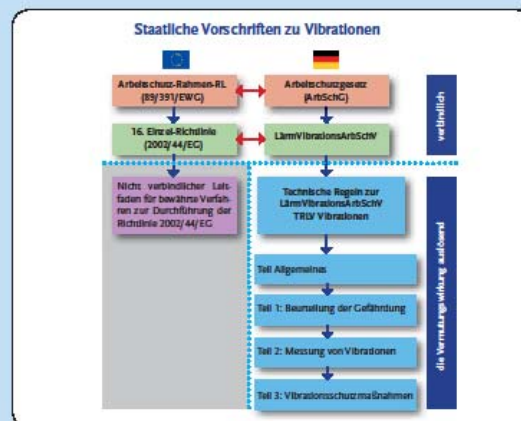


Im Jahr 2010 sind vom UA 4 Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) erarbeitet und vom BMAS veröffentlicht worden:

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung (TRLV)
Die TRLV konkretisieren die Regelungen der LärmVibrationsArbSchV hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen sowie zur Messung dieser Expositionsarten und der Ableitung von geeigneten Schutzmaßnahmen. Die Technischen Regeln entfalten die Vermutungswirkung, d. h. der Arbeitgeber kann bei der Anwendung der TRLV davon ausgehen, die Vorschriften der LärmVibrationsArbSchV einzuhalten.



Kontakt:
Vorsitz und Geschäftsstelle des ABS UA 4
c/o Dr. Detlev Mohr
Landesamt für Arbeitsschutz
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam
detlev.mohr@las.brandenburg.de



Aktuelle Projekte:

Technische Regeln für die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)

Mit den TROS Inkohärente optische Strahlung und TROS Laserstrahlung wird die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OSrV) konkretisiert. Dem Arbeitgeber werden so Erläuterungen und Hilfestellungen an die Hand gegeben, die ihn bei der Umsetzung der Regelungen unterstützen sollen. Besonderes Augenmerk wird auf die Verständlichkeit, die Praxisrelevanz und die Anwenderfreundlichkeit der Technischen Regeln gelegt. Beispielhafte Lösungen sollen die Umsetzung nach dem Stand der Technik erleichtern und die Akzeptanz in der Praxis erhöhen.

